

B E G R Ü N D U N G

JUNI 2016

Inhaltsverzeichnis

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANUNGSANLASS	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	4
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
4. VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN	5
5. BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	8
6. INHALT DES BEBAUUNGSPLANS	9
6.1 Städtebauliches Konzept	9
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	9
6.3 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	12
6.4 Örtliche Bauvorschriften	12
6.5 Verkehrskonzept	12
6.6 Umweltprüfung	16
7. IMMISSIONSSCHUTZ	12
8. WIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	13
8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung	13
8.2 Gewässer	13
8.3 Telekommunikation	14
8.4 Abfallentsorgung/Altlasten	14
8.5 Brandschutz	15
9. DENKMALSCHUTZ	15
9.1 Baudenkmale	15
9.2 Bodendenkmale	15
10. HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG	16
11. KOSTENÜBERSICHT	16

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

Das Betriebsgelände einer ehemaligen Ziegelei am Hinzenkamp etwa 150 m südlich von Eggesin wurde 1932 als kleinbäuerliche Hofstelle umgenutzt. Mit der Industrialisierung der Landwirtschaft wurde ein Großteil der zur Hofstelle zugehörigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen genossenschaftlich bewirtschaftet.

In den zurück liegenden Jahren wurde ein Teil des Gebäudebestandes zu Wohnzwecken genutzt. Die Scheune und kleinere Nebengebäude befinden sich durch fehlende Unterhaltungsmaßnahmen in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

Dem Antrag des Vorhabenträgers entsprechend soll auf Teilflächen der Flurstücke 24, 25/5, 25/6, 26 sowie 30/2 der Flur 6, Gemarkung Eggesin der bauliche Bestand gesichert und touristisch genutzt werden. Dazu sollen vornehmlich die zweigeschossigen Hauptgebäude ortstypisch und landschaftsbildverträglich saniert werden.

Der Tourismusschwerpunkt der Stadt Eggesin liegt im Bereich des Erholungs- und Landurlaubes. Die natürliche Attraktivität der Kulturlandschaft im Einzugsgebiet des Planungsraumes südlich von Eggesin und nahe der Randow spielt hier eine besondere Rolle.

Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Nur eine nachhaltige Entwicklungskonzeption unter Einbeziehung attraktiver und saisonverlängernder Freizeitangebote kann langfristig die wirtschaftliche Existenz dieses Standortes absichern.

Hauptzielgruppe sind Familien mit Kindern, die Ihre Ferien auf dem Bauernhof verbringen können. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass ebenfalls Tagestouristen die geplanten Ferienwohnungen als Ausgangspunkt für ihre Wanderungen und Rad-, oder Reitausflüge nutzen werden. Entsprechend sollen bis zu 10 Ferienwohnungen für ca. 40 Gäste mit den dazu notwendigen gastronomischen und sanitären Einrichtungen geschaffen werden.

Im Sinne einer sanften Erschließung bestehender touristischer Ressourcen im Gemeindegebiet sollten die Voraussetzungen für eine angemessene Entwicklung des Standortes mit berücksichtigt werden. Geplant ist die Errichtung von Ferienwohnungen als auch der Ausbau des touristischen Freizeitangebotes.

Die dem Vorhabengrundstück angeschlossenen Freiflächen bieten hervorragende Bedingungen für eine extensive Beweidung durch Pferde, Ziegen und Schafe. Zur Wahrung des bäuerlichen Charakters soll hofnah ein Streichelgehege in das touristische Konzept integriert werden.

Am 24. September 2015 hat die Stadt Eggesin die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans **Nr. 15/2015 der Stadt Eggesin „Ferienhof Hinzenkamp“** beschlossen.

2. Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung (LBauO M-V)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVObI. M-V S. 334)
- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M- V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M- V S. 323, 324)
- **Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVObI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVObI. M-V S. 30, 36)
- **Hauptsatzung der Stadt Eggesin** in der aktuellen Fassung

2.2 Planungsgrundlagen

- Entwurfsvermessung des Vermessungsbüros Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk; Oktober 2015

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:500 dargestellt. Er beschränkt sich im Außenbereich auf die Flurstücke 24, 25/5, 25/6, 26, 30/2 Flur 6 der Gemarkung Eggesin und beläuft sich auf eine Fläche von 0,8 ha.

Das Bebauungsplangebiet liegt etwa 150 m südlich der Stadt Eggesin und wird wie folgt begrenzt:

- o im Nordosten durch einen öffentlichen unbefestigten Weg (Flurstück 30/1, Flur 6 der Gemarkung Eggesin)
- o im Südosten durch angrenzende Weideflächen (Teilflächen des Flurstücks 24, Flur 6 der Gemarkung Eggesin)
- o im Südwesten durch angrenzende Gehölzbestände (Teilflächen der Flurstücke 25/5 und 26, Flur 6 der Gemarkung Eggesin)
- o im Nordwesten durch eine bäuerliche Hofanlage (Flurstück 25/6, Flur 6 der Gemarkung Eggesin)

4. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**. Dabei sind die einzelnen Bundesländer gebunden, übergeordnete und zusammenfassende Pläne oder Programme aufzustellen.

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für gemeindliche Bauleitplanverfahren besteht eine Anpassungspflicht.

Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich hingegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Für nachgeordnete Bauleitplanverfahren besteht eine Berücksichtigungspflicht. Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Eggesin ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474)
- **Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (LPIG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323, 324)
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-LVO M-V) vom 30. Mai 2005
- **Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern** (RREP VR- LVO M-V) vom 19. August 2010

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern besagt, dass Randgebiete des Küstenraums und das Küstenhinterland dort, wo sich besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Tourismus bieten, als Entlastungs- und Ergänzungsgebiete zu den Hauptferienorten entwickelt werden sollen. Die Erweiterung des touristischen Angebots z.B. durch die Ansiedlung von Ferienhäusern und –wohnungen sowie die ergänzende Infrastruktur haben in solchen Randgebieten eine besondere Bedeutung (G 3.1.3 [5] LEP M-V).

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem RREP VP 2010. Es beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen.

Hier wurden zentrale Orte mittlerer und oberer Stufe vorgegeben. Der Planungsraum unterliegt dem Oberzentrum Stralsund – Greifswald; Ueckermünde bildet das zuzuordnende Mittelzentrum; Eggesin ist als Grundzentrum ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht dem Leitbild der touristischen Regionalentwicklung im besonderen Maße. Demnach liegt die Spezifik und Anziehungskraft der Tourismusregion Vorpommern in ihrer vielfältigen natürlichen Ausstattung und Landschaft und ihren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Damit bieten sich u. a. gute Voraussetzungen sowohl für Gesundheits- und Wellnesstourismus als auch für Kultur- und Erlebnistourismus. [...] Die qualitative Entwicklung und die Ergänzung durch ganzjährig nutzbare Angebote werden besonders unterstützt.

Die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft der Region sollen bewahrt und als Potenziale für eine hohe Wohn- und Lebensqualität ihrer Bewohner und Gäste genutzt werden.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll durch Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten und verbessert werden, gleichzeitig eine naturverträgliche Nutzung grundsätzlich möglich sein.¹

Dieses Leitbild findet sich unmittelbar in der Konzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Eggesin wieder. Vorliegend sollen vorhandene Siedlungsstrukturen überplant und touristisch umgenutzt werden, ohne dass naturnahe Freiflächen mit einer besonderen Bedeutung für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden.

Die Lage des Planungsraums etwa 150 m südlich von Eggesin ermöglichen im Zusammenwirken mit der baulichen Vorprägung und dem naturverträglichen Umnutzungskonzept des Vorhabenträgers, dass die sich südwestlich anschließenden Biotopstrukturen und Schutzgebiete mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz nachhaltig gesichert werden können und dennoch das Vorhaben im Sinne der Raumfunktion als Tourismusedwicklungsraum umgesetzt werden kann.

Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Erholungseinrichtungen soll hier möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden (G 3.1.3 [6] RREP VP 2010).

Die Potenziale Vorpommerns für das Tourismusegment Urlaub auf dem Lande sollen gezielt genutzt werden (G 3.1.3 [12] RREP VP 2010).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets Trinkwasser. Durch das Vorhaben entstehen keine schädlichen Einflüsse oder Verunreinigungen des Trinkwassers.

Der Vorhabenstandort soll unter Zurückstellung der Belange der Landwirtschaft in Randlage des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft im Sinne der Vorbehaltsfunktion Tourismus und den o. g. Grundsätzen planungsrechtlich entwickelt werden.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** dient als behördenverbindliches Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Er entfaltet keine unmittelbaren Rechtswirkungen im Verhältnis zum Bürger nach außen. Dennoch bildet er die Grundlage des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

¹ RREP VP 2010, Leitlinien Nr. 7 und 8

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin ist am 16.12.2015 mit Stand vom 04/2015 in Kraft getreten und weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes ist daraus nicht zu entwickeln. Entsprechend wird auf die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin verwiesen.

5. Beschaffenheit des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich etwa 150 m südlich der Stadt Eggesin und 160 m östlich der Randow.

Ein aufgeschotterter Weg erschließt den Planungsraum. Das weitläufige Grundstück ist ausschließlich im Nordwesten bebaut. Unversiegelte Freiflächen ruderalisieren zunehmend.



Abbildung 1: im Planungsraum bestehende Bausubstanz mit Scheune im Vordergrund und Wohnhaus, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2015

Wohnhaus und ein zurückgesetztes Nebengebäude sind traufständig zum Weg ausgerichtet. Diese Gebäude wurden in zweigeschossiger Bauweise aus Ziegelmauerwerk mit einer flachen Dachneigung von etwa 5 % errichtet.

Mehrere kleinere Nebengebäude und Schuppen verteilen sich über das gesamte Hofgelände. Die Scheune wurde auf Grund der Baufälligkeit in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einem Ortstermin am 15.01.2016 ohne das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Auffälligkeiten am 18.01.2016 abgebrochen.

Der Gehölzbestand setzt sich aus einigen Birken, einer Weide und zahlreichen Obstgehölzen zusammen.

Natürliche Oberflächengewässer, Trinkwasserfassungen oder **Wasserschutzgebiete** sind von der Planung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen.

6. Inhalt des Bebauungsplans

6.1 Städtebauliches Konzept

Das Vorhaben zielt vorwiegend auf die Umnutzung des baulichen Bestands ab. Dabei wurde der Geltungsbereich so gewählt, dass die bisher unbefestigten Freiflächen südlich und östlich der Gebäude mit einbezogen werden können.

Im Sinne einer städtebaulichen Ordnung sollen sich die baulichen Maßnahmen jedoch auf die bereits vorgeprägten Areale beschränken. Damit wird dem Entstehen einer Splittersiedlung entgegen gewirkt.

Die Verkehrsführung ist durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg vorgegeben. Der ruhende Verkehr wird sich im Einzugsbereich dieses Weges konzentrieren, so dass für die im Südwesten bestehenden, hochwertigen Biotopstrukturen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Wechselwirkungen mit Wohnnutzungen der Stadt Eggesin sind auch aufgrund des großen Abstandes von mindestens 150 m nicht zu erwarten.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Nutzung sowie die qualitative Entwicklung eines Ferienbauernhofes zu schaffen. Das städtebauliche Konzept beruht auf der Vision, das Vorhaben als naturverträglichen Standort im touristischen Bewusstsein zu etablieren.

Dabei ist die oben beschriebene Ausgangssituation unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte gleichermaßen zu entwickeln. Die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur muss so ausgebaut werden, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vernachlässigt werden.

Die Schutz- und Entwicklungsziele des benachbarten Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „**Ueckermünder Heide**“ spielen dabei eine übergeordnete Rolle. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die bestehende Belegungsdichte mit Feriengästen an ein wirtschaftliches aber verträgliches Maß herangeführt wird.

Ausgehend vom baulichen zweigeschossigen Bestand sollen rund 40 Bettenplätze für Feriengäste entstehen, um dem wachsenden Bedarf an Ferienunterkünften gerecht zu werden.

Die zukünftigen Nutzungen und alle daraus resultierenden Auswirkungen sind so zu steuern, dass der geplante naturverträgliche Tourismus im Nahbereich der Randow keine zusätzlichen Störreize schafft. Sowohl die städtebauliche Gliederung als auch die geplanten Kubaturen nebst Grünzäsuren müssen daran ausgerichtet werden.

Der Abstand der baulichen Anlagen muss sich an vorgeprägten Strukturen des Hofes orientieren, denn besonders die vielfältige Vogelwelt im Einzugsgebiet der Randow kann auf eine Unterschreitung von artspezifischen Meide-Distanzen empfindlich reagieren.

Störungsintensive Nutzungen des Tagestourismus erzeugen in der Regel einen gewissen Fahrzeugverkehrsanteil sowie einen entsprechenden Besucheraufkommen. Deshalb ist es unerlässlich, diesen verkehrsintensiven Bereich strikt von der eigentlichen Feriennutzung zu trennen. Entsprechend wurde das Vorhaben- und Erschließungskonzept so ausgerichtet, dass den geplanten Nutzungen mit wachsendem Störgrad einen jeweils größeren Abstand zum Schutzgebiet zugewiesen wurde.

Der rückwertige Bereich im Südwesten des Planungsraumes ist ausschließlich der Unterbringung von Nebengebäuden und Ställen vorbehalten.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Regelungsabsichten der Stadt Eggesin beschränken sich nicht auf die in § 10 BauNVO definierten Erholungsnutzungen. Entsprechend ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „**Tourismus**“ erforderlich.

Die Ausdehnung des sonstigen Sondergebietes wurde auf ein minimales Maß reduziert und beschränkt sich ausschließlich auf anthropogen überprägte Bereiche der ehemals landwirtschaftlichen Hofstelle.

Die bestehenden und geplanten baulichen Anlagen werden durch die Baugrenze eng und bedarfsorientiert festgelegt. In Abhängigkeit des Nutzungszwecks und der damit verbundenen Störwirkungen wird der Planungsraum in zwei sonstige Sondergebiete gegliedert.

So soll sich die Ferienwohnungsnutzung innerhalb des sonstigen Sondergebietes **„Tourismus I“ im Bereich der vorhandenen Hauptgebäude konzentrieren**. In Anlehnung an die bestehende Bauweise ist hier die Zahl der Vollgeschosse (Z=II) auf Zwei begrenzt. Die Dachneigung wird auch mit Hinblick auf das Landschaftsbild auf 5° - 15° beschränkt.

Im sonstigen Sondergebiet „Tourismus II“ sollen Anlagen und Einrichtungen des Reitsports errichtet werden. Darüber hinaus sollen hier Stallungen für die Unterbringung von Klein- und Nutztieren entstehen. Für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es entscheidend, die Einflüsse auf das Landschaftsbild und auf das sich im Südwesten anschließende Vogelschutzgebiet zu minimieren.

Insofern sind innerhalb des sonstigen Sondergebiet „Tourismus II“ ausschließlich Gebäude und bauliche Anlagen in eingeschossiger Bauweise zulässig. Ohne diese Festsetzung besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß wurde die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der Obergrenze für sonstige Sondergebiete auf 0,30 begrenzt.

Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen:

1. Die sonstigen Sondergebiete „Tourismus“ dienen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung eines gewerblichen Ferienbauernhofes.
2. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes "Tourismus I" (SO TOUR I) ist jeweils eine Wohnung für Betriebsleiter sowie Aufsichts- und Bereitschaftspersonen; Räume für das betriebserforderliche Personal; Räume für die Verwaltung und Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienwohnungen, gastronomische Einrichtungen, Anlagen und Einrichtungen für die Versorgung des Gebietes, Wellnesseinrichtungen, Gebäude und bauliche Anlagen für sportliche Freizeitaktivitäten und Schwimmbäder sowie die dem Gebiet zugeordnete Verkaufseinrichtungen zulässig.
3. Innerhalb des sonstigen Sondergebiet "Tourismus II" (SO TOUR II) sind Anlagen und Einrichtungen des Reitsports, Lager- und Werkstattgebäude, Stallungen sowie das Halten von Pferden, Nutz- und Kleintieren zulässig.
4. Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet "touristischer Erlebnisbauernhof" gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,30 begrenzt.
5. Die festgesetzten Nutzungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind (§ 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB).
6. Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten SA und SB zugleich Straßenbegrenzungslinie.

6.3 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Die nicht bebaubaren Freiflächen im Osten des Geltungsbereiches werden in der Planzeichnung Teil A als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Weitere grünordnerischen Festsetzungen sind nach dem derzeitigen Stand der Planung nicht notwendig.

6.4 Örtliche Bauvorschriften

Die Städte und Gemeinden haben auf Grund der Ermächtigung, *örtliche Bauvorschriften* erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden. Die Rechtsgrundlage für ein solches Handeln ist durch § 86 Absatz 3 der Landesbauordnung M-V gegeben. Für den Planungsraum des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschränken sich die örtlichen Bauvorschriften auf die Begrenzung der Dachneigung.

6.5 Verkehrskonzept

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über einen vorhandenen Wirtschaftsweg im Norden des Plangebietes von der Stoewerstraße aus.

Zur Absicherung des ruhenden Verkehrs werden im Norden des sonstigen Sondergebietes bis zu 15 Pkw-Stellplätze in ungebundener Bauweise entstehen.

6.6 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung des Bauleitplans eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in dem Umweltbericht, der ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplans ist, darzustellen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und einer entsprechenden Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt die Darstellung der Ergebnisse im Umweltbericht.

Durch die Umweltprüfung können vorhersehbare erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sowie deren Wechselwirkungen ermittelt werden. Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind der Bau und Betrieb der Beherbergungseinrichtungen sowie die Erweiterung der Stallungen.

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wird daher der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt.

Im Ergebnis der Umweltprüfung kann folgendes festgestellt werden:

Die Prüfung der Wirkung des geplanten sonstigen Sondergebietes „Tourismus“ auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die beschriebenen Bau- und Sanierungsarbeiten lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten. Die Versiegelung wurde an ein umweltverträgliches Maß herangeführt. Die Beherbergungseinrichtungen werden nicht einzeln erschlossen, sodass ein erhöhtes Befahren der Vorhabenfläche nicht erfolgt. Grundsätzlich wird mit diesem Vorhaben ein naturverträglicher Ferienbauernhof mit Beherbergungseinrichtungen im touristischen Bewusstsein angestrebt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

7. Immissionsschutz

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum *Schutz gegen Baulärm* in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

8. Wirtschaftliche Infrastruktur

8.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung

Der Geltungsbereich wird mit den für die Versorgung des Gebietes erforderlichen Medien vollständig erschlossen.

8.2 Gewässer

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer.

Das von Dach- und Verkehrsflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Vorhabenfläche verwertet bzw. einer naturnahen Versickerung zugeführt.

8.3 Telekommunikation

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich.

8.4 Abfallentsorgung/Altlasten

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständig geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Für die Abfallentsorgung sind die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen der BGI 5104 zu berücksichtigen.

Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer geordneten Wiederverwendung gemäß den Technischen Regeln der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zugeführt wird. Der Bodenaushub ist auf die Einstufung nach LAGA zu untersuchen.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der gültigen Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

8.5 Brandschutz

Von öffentlichen Verkehrsflächen wird insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen baulichen Anlagen geschaffen. Für die Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gilt die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (DIN 14090).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann (DIN 14090). Zur Deckung des Löschwasserbedarfs ist nach dem Arbeitsblatt W 405 (02/2008) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) für mind. 2 Stunden eine ausreichende Löschwassermenge in maximal 300 m Entfernung zu gewährleisten. Die Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen. Dies wird über einen Löschwasserbrunnen gewährleistet.

9. Denkmalschutz

9.1 Baudenkmale

Innerhalb des Planungsraums befinden sich keine Baudenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

9.2 Bodendenkmale

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereichs keine Bodendenkmale vorhanden. Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10. Hinweise zur Bauausführung

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch § 40 Satz 2 Nr. 1 vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 713).

11. Kostenübersicht

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages gemäß § 12 BauGB unter anderem zur Übernahme sämtlicher Planungskosten. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Stadt Eggesin damit nicht vorhersehbar.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15/2015

„Ferienhof Hinzenkamp“

der Stadt Eggesin

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

1. Einführung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich in ca. 150 m Entfernung der Stadt Eggesin. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Nutzung sowie die qualitative Entwicklung eines Ferienbauernhofes zu schaffen. Das städtebauliche Konzept beruht auf der Vision, das Vorhaben als naturverträglichen Standort im touristischen Bewusstsein zu etablieren.

Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Neuversiegelungen sind primär für die geplante private Straßenverkehrsfläche sowie die private Parkfläche geplant.

Gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes ist ein Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Eingriffe bzw. deren Folgen wurden im Rahmen dieser Planung ausgeschlossen.

Innerhalb der Eingriffs- und Ausgleichs- Bilanzierung werden die vorhabenbedingten Eingriffe bewertet und verbleibende Eingriffsfolgen mit für den Landschaftshaushalt sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Die Vorgaben und Empfehlungen der *Hinweise zur Eingriffsregelung* (HzE) werden innerhalb dieser Unterlage fortwährend berücksichtigt.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Neben den gebietsspezifischen Rechtsgrundlagen gelten folgende Landes- und Bundesgesetzgebungen bei der Umsetzung des benannten Bauvorhabens:

- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- **Hinweise zur Eingriffsregelung**, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)
- **Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern** (LUNG- M- V)

A Kurzbeschreibung der geplanten Baumaßnahme

Bestand:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich etwa 150 m südlich der Stadt Eggesin und 160 m östlich der Randow.

Der Gehölzbestand setzt sich aus einigen Birken, Weiden und zahlreichen Obstgehölzen zusammen.

Ein aufgeschotterter Weg erschließt den Planungsraum. Das weitläufige Grundstück ist vor allem im Nordwesten bebaut. Unversiegelte Freiflächen ruderalisieren zunehmend.

Scheune, Wohnhaus und ein zurückgesetztes Nebengebäude sind traufständig zum Weg ausgerichtet. Diese Gebäude wurden in zweigeschossiger Bauweise aus Ziegelmauerwerk mit einer flachen Dachneigung von etwa 5 % errichtet.

Mehrere kleinere Nebengebäude und Schuppen verteilen sich über das gesamte Hofgelände.

Das sonstige Sondergebiet „Tourismus“ weist im Gesamten eine Vorversiegelungsfläche von 1.100 m² auf. Von den 1.100 m² sollen 600 m² abgebrochen werden und davon sollen innerhalb des SO Tour II 470 m² wieder errichtet werden. Die Scheune (330 m²) soll innerhalb der vorhandenen Grenzen wieder aufgebaut werden.

Die gesamte überbaubare Vorhabenfläche erfüllt in ihrer derzeitigen Ausprägung keine Funktionen für den allgemeinen Biotop- und Artenschutz.

Planung:

Geplant ist die Sanierung und Umnutzung des vorhandenen Gebäudebestands, zusätzlich sollen abgebrochene Gebäude in gleichem Umfang innerhalb der Baugrenzen wieder errichtet werden.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Reduzierung der erforderlichen Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß wurde die Grundflächenzahl (GRZ) abweichend von der Obergrenze für sonstige Sondergebiete auf 0,3 begrenzt.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes finden nur sehr geringe Neuversiegelungen statt. Hier wird der vorhandene bauliche Bestand saniert und umgenutzt. Die Gebäude die sich außerhalb der Baugrenze befinden werden abgebrochen und innerhalb des SO Tour II wieder neu errichtet (472 m²).

Die private Straßenverkehrsfläche und die private Parkfläche, die in ungebundener Bauweise hergestellt werden sollen, sind als Eingriff zu bewerten (888 m²). Das kleine Museum sowie der Ziegen und Schafstall wird auf dem Biototypen RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (300 m²). Alle weiteren Versiegelungen finden auf dem Biototypen ODE-Einzelgehöft statt (172 m²).

Betroffen ist der Biototyp PER-Artenarmer Zierrasen, der auf Grund der derzeitigen Nutzung als private Verkehrsfläche bereits verdichtet ist. Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung erhält dieser sowie der Biototyp ODE die Wertstufe 0. Aufgrund dessen ist der untere Zahlenwert der Bemessungsspanne der HzE zugrunde zu legen, woraus sich eine Kompensationswertzahl von **K= 0,1** ergibt. Die Wertstufe für die Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte liegt bei 2 woraus sich eine Kompensationswertzahl von **K=2,0** ergibt

Berührt werden demzufolge ausschließlich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung.

Der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen (hier vorhandene Bebauung, angrenzende Intensivacker bzw. -grünland) ist kleiner als 50 m. Damit beträgt der Freiraumbeeinträchtigungsfaktor für das o. g. Vorhaben **F = 0.75**.

Die im Geltungsbereich stehenden Bäume werden erhalten. Es findet keine Gehölzbeseitigung statt.

Die Bewertung in Abhängigkeit des Versiegelungsgrades erfolgt unter Punkt B dieser Unterlage.

Vermeidungsmaßnahmen: Durch die Umnutzung des vorhandenen Betriebsgeländes der ehemaligen Ziegelei am Hinzenkamp werden keine sensiblen, hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht. Ein Großteil der vorhandenen Gebäude kann erhalten werden. Diese werden lediglich saniert.

Da die große Scheune innerhalb des Geltungsbereichs einsturzgefährdet ist, muss sie abgebrochen werden. Innerhalb der Grenzen dieses Bauwerkes soll jedoch ein neues Gebäude errichtet werden. Die vorhandenen Gebäude die außerhalb der Baugrenzen stehen können nicht erhalten werden, sollen jedoch im gleichen Umfang innerhalb der Baugrenze des SO TOUR II errichtet werden. In diesem Bereich ist die Geschossflächenzahl auf $Z=1$ begrenzt, störungsintensive Nutzungen des Tagestourismus sind in diesem Bereich nicht zulässig. SO TOUR II dient ausschließlich der Unterbringung von Nebengebäuden und Ställen.

B Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes

1 Kompensationserfordernis auf Grund betroffener Biotoptypen

1.1 Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Vollverlust)

betroffener Biotoptyp	Flächenverbrauch	Wertstufe	$A = [(K + Z) \cdot F] \cdot W^*$	Kompensationsbedarf
(10.2.1) Artenarmer Zierrasen (PER)	888 m² Teilversiegelung	0	$[(0,1 + 0,2) \cdot 0,75] \cdot 1 = 0,225$	200
(14.5.4) Einzelgehöft (ODE)	172 m² Vollversiegelung	0	$[(0,1 + 0,5) \cdot 0,75] \cdot 1 = 0,45$	77
(10.1.2) Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	300 m² Vollversiegelung	2	$[(2,0 + 0,5) \cdot 0,75] \cdot 1 = 1,875$	563
Summe aller erforderlichen Kompensationsflächenäquivalente:				840

* Anpassungsfaktor = $([Kompensationserfordernis + Zuschlag\ Versiegelung\ voll/teil = 0,5/0,2] \cdot Freiraumbeeinträchtigungsfaktor) \cdot Wirkfaktor$

Als **Flächenäquivalent für die Kompensation** sind **840 KFÄ** zu berücksichtigen.

1.2 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

- nicht vorhanden -

1.3 Biotopbeeinträchtigungen (mittelbare Wirkung)

- nicht vorhanden -

2 Berücksichtigung von landschaftlichen Freiräumen

2.1 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 4

- nicht vorhanden -

2.2 Vorkommen von landschaftlichen Freiräumen mit der Wertstufe 3 bzw. mit überdurchschnittlichem Natürlichkeitsgrad

- nicht vorhanden -

3 Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

3.1 Vorkommen von Arten mit großen Raumansprüchen

- nicht vorhanden -

3.2 Vorkommen gefährdeter Tierpopulationen

- nicht vorhanden -

4 Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

4.1 Boden

-nicht vorhanden-

4.2 Wasser

- nicht vorhanden-

4.3 Klima / Luft

- nicht vorhanden -

5 Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

- nicht vorhanden -

6 Gesamtbedarf an Kompensationsflächen

von 1.1



840 KFÄ

von 1.2 bis 5

nicht vorhanden

Gesamtsumme:

840 KFÄ

C Geplante Kompensationsmaßnahme

C 1 Anpflanzung von Einzelbäumen

Als Kompensationsmaßnahme sollen Obstbäume nordöstlich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 30/3 gepflanzt werden.

Folgende Arten sollen zur Pflanzung berücksichtigt werden:

Pyrus spez.

z. B. Konferenzbirne, Clappsliebbling

Prunus spez.

z. B. Hauszwetschge

Malus spez.

z. B. Grafensteiner (früh), Boskoop, Hasenkopf, Undine, stahler Winter-prinz, Schweizer Orangenapfel, Cox Orangen, Altländer Pfannenkuchenapfel (reife folgernd).

Nach ausreichender Entwicklung und Pflege stellen diese Baumpflanzungen einen vielseitigen Lebensraum für zahlreiche Artengruppen (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) dar. Sie dienen als Rückzugs- und Schutzraum.

Mit zunehmendem Alter werden die Gehölze ökologisch wertvoller. So stellen die gepflanzten Gehölze selbst einen wichtigen Lebensraum dar. Die Baumkronen bieten zahlreichen Vogelarten hochwertige Brutplätze. Auch das als extensiv genutzte Grünland unterhalb der Bäume besitzt wertvolle Funktionen als Lebensraum.

Zur Berechnung der Kompensationsäquivalente werden für einheimische, standortgerechte Obstbäume jeweils 25 m² angesetzt. Bei insgesamt 14 Bäumen ergibt sich eine anrechenbare Fläche von 350 m². Der Leistungsfaktor wurde auf Grund der Lage außerhalb der Wirkzone des Bebauungsplans auf **L=1** festgesetzt.

Die Pflanzgüte der Bäume sollte H 3xV mit Ballen, 10-12 cm nicht unterschreiten. Hinzu kommt der Bedarf an mehr als 12 m² unversiegeltem Wurzelraum und Abständen zwischen den Bäumen von mindestens 8 m.

Durch eine den Anforderungen entsprechende Anwuchs- und Entwicklungspflege bis drei Jahre nach der Pflanzung wird der Erfolg der Baumpflanzungen abgesichert.

Damit ergeben sich folgende Äquivalenzflächen im Rahmen des Ausgleichs für geplante Versiegelungen:

Ausgleichsmaßnahme	Fläche in m ²	erreichbare Wertstufe	Kompensationszahl	Leistungsfaktor **	$\dot{A} = F \cdot (K+Z) \cdot L$
Anpflanzung von Einzelbäume	350 m ²	2	2,5	1	875 m ²
Gesamtumfang als Flächenäquivalent für Kompensation					875 m²

** Leistungsfaktor L = 1 – Wirkfaktor (W = 0,05 bis 0,5 für Kompensationsflächen je nach Eingriffsnähe), außerhalb des Einflussbereichs des Eingriffs gilt L = 1

(Der Zuschlag Z ist ausnahmsweise in Ansatz zu bringen bei Entsiegelungen mit Z = 0,5 und bei Entsiegelungen von Hochbauten in wertvollen Landschaftsräumen mit Z = 1,0)

2. Bilanzierung

Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus 1.1, 1.2	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehend aus der Maßnahme C1
als Gesamtbetrag für multifunktionalen Kompensationsbedarf	als Gesamtbetrag für multifunktionale Kompensation
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 840 m²	Flächenäquivalent (Planung) 875 m²

Der Eingriff wird durch die unter C aufgeführten Maßnahmen vollständig kompensiert.

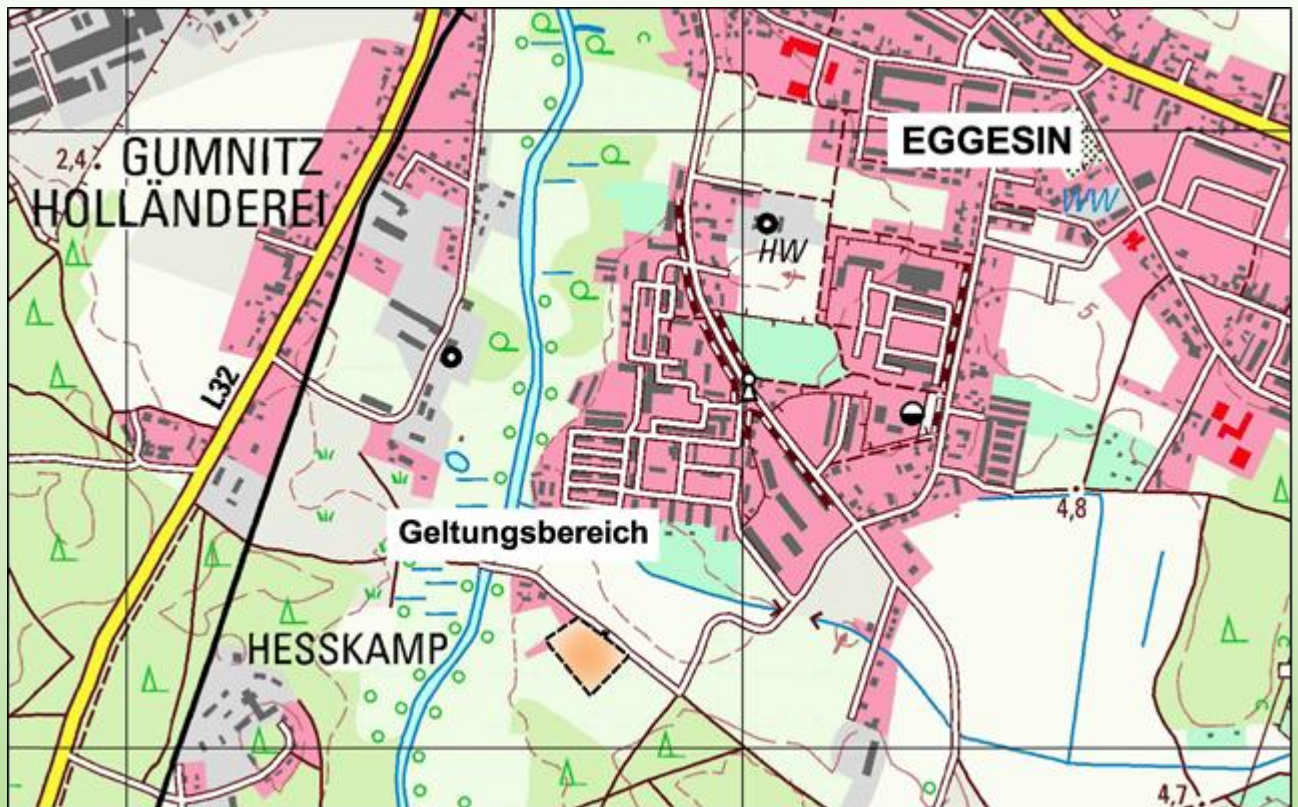
Maßnahmenblatt

zu den geplanten Kompensationsmaßnahmen i. V. m.
dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“
der Stadt Eggesin

Bezeichnung der Maßnahme:	Anpflanzung von Einzelbäumen
Vorhabenfläche:	Gemarkung: Eggesin, Flur: 6, Flurstück: 30/3
Konflikt:	<p>Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Nutzung sowie die qualitative Entwicklung eines Ferienbauernhofes zu schaffen. Das städtebauliche Konzept beruht auf der Vision, das Vorhaben als naturverträglichen Standort im touristischen Bewusstsein zu etablieren.</p> <p>Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Innerhalb des Geltungsbereichs sollen eine Straßenverkehrsfläche sowie eine Parkfläche, die in ungebundener Bauweise hergestellt werden. Als Eingriff sind 888 m² zu bewerten. Zusätzlich soll ein kleines Museum sowie ein Ziegen und Schafstall auf einer Fläche von 300 m² errichtet werden. Weitere kleinere Versiegelungen finden auf einer Fläche von 172 m² statt.</p>
Flächenäquivalent Bedarf:	840 KfÄ
Beschreibung der Kompensationsmaßnahme:	<p>Als Kompensationsmaßnahme sollen Obstbäume nordöstlich des Geltungsbereichs auf dem Flurstück 30/3 gepflanzt werden.</p> <p>Folgende Arten sollen zur Pflanzung berücksichtigt werden:</p> <p><i>Pyrus spez.</i> z. B. <i>Konferenzbirne, Clappsiebling</i></p> <p><i>Prunus spez.</i> z. B. <i>Hauszweitschge</i></p> <p><i>Malus spez.</i> z. B. <i>Grafensteiner (früh), Boskoop, Hasenkopf, Undine, stahler Winter-prinz, Schweizer Orangenapfel, Cox Orangen, Altländer Pfannenkuchenapfel (reife folgernd).</i></p> <p>Die Pflanzgüte der Bäume sollte H 3xV mit Ballen, 10-12 cm nicht unterschreiten. Hinzu kommt der Bedarf an mehr als 12 m² unversiegeltem Wurzelraum und Abständen zwischen den Bäumen von mindestens 8 m.</p>
Durchführung:	Fachbetrieb/Vorhabenträger
Kontrolle/ Abnahme:	Vorhabenträger; Genehmigungsbehörde
Übersichtskarte zur geplanten Kompensationsmaßnahme:	
Zielstellung/ Entwicklungskonzept:	<p>Nach ausreichender Entwicklung und Pflege stellen diese Baumpflanzungen einen vielseitigen Lebensraum für zahlreiche Artengruppen (Vögel, Insekten, Kleinsäuger) dar. Sie dienen als Rückzugs- und Schutzraum. So stellen die gepflanzten Gehölze selbst einen wichtigen Lebensraum dar. Die Baumkronen bieten zahlreichen Vogelarten hochwertige Brutplätze. Auch das als extensiv genutzte Grünland unterhalb der Bäume besitzt wertvolle Funktionen als Lebensraum.</p>

Abbildung 1: Lage der Kompensationsmaßnahme nordöstlich des Geltungsbereichs

Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung	
Flächengröße:	350 m ² / 14 Bäume
Flächenäquivalent Planung:	875 KfA
Sicherung der Maßnahme:	Regelung im Durchführungsvertrag, einschließlich der Entwicklungspflege
Eigentümer:	Vorhabenträger
Zukünftige Pflege:	<ul style="list-style-type: none"> o Sicherung der Wässerung o bei Bedarf Wildverbisschutz o Pflanz-, Pflegeschnitt o nach 3 Jahren freiwachsend o Bodenvorbereitende Maßnahmen o in Trockenperioden über zwei Wochen Bewässerung sichern



UMWELTBERICHT

ALS GESONDERTER TEIL DER BEGRÜNDUNG

JUNI 2016

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	3
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	5
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	8
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	9
2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	10
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt	10
2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie	14
2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser	15
2.2.5 Schutzgut Landschaft	15
2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	16
2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	16
2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	17
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	17
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	17
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden	20
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	20
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	21
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	21
2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	22
2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	22
2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	22
2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	24
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	24
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	24
3.3 Erforderliche Sondergutachten	25
4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	25
5. ANHANG	26

1. Einleitung

Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Nur eine nachhaltige Entwicklungskonzeption unter Einbeziehung attraktiver und saisonverlängernder Freizeitangebote kann langfristig die wirtschaftliche Existenz dieses Standortes absichern.

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung und stellt die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Dabei wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft, und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen werden ermittelt und bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ die Errichtung von Ferienwohnungen als auch der Ausbau des touristischen Freizeitangebotes planungsrechtlich abzusichern.

Hauptzielgruppe sind Familien mit Kindern, die Ihre Ferien auf dem Bauernhof verbringen können. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass ebenfalls Tagestouristen die geplanten Ferienwohnungen als Ausgangspunkt für ihre Wanderungen und Rad-, oder Reitausflüge nutzen werden. Entsprechend sollen bis zu 10 Ferienwohnungen für ca. 40 Gäste mit den dazu notwendigen gastronomischen und sanitären Einrichtungen geschaffen werden.

Im Sinne einer sanften Erschließung bestehender touristischer Ressourcen im Gemeindegebiet sollen die Voraussetzungen für eine angemessene Entwicklung des Standortes mit berücksichtigt werden. Geplant sind die Sanierung der vorhandenen Gebäude und die Einrichtung von Ferienwohnungen in diesen Gebäuden. Zudem soll das touristische Freizeitangebot ausgebaut werden.

Im östlichen Teil des Plangebietes ist eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz geplant.

Die geplanten Neuversiegelungen beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß. Die GRZ wurde entgegen der möglichen Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 1 BauNVO) auf 0,3 festgesetzt.

Die zukünftigen Nutzungen und alle daraus resultierenden Auswirkungen sind so vorgesehen, dass der sanfte naturverträgliche Natur-, Wellness, Gesundheits- und Bauernhoftourismus im Nahbereich der Randow keine zusätzlichen Störreize schafft.

Sowohl die städtebauliche Gliederung als auch die geplanten Kubaturen sind daran ausgerichtet. Der Abstand neuer baulicher Anlagen passt sich an vorgeprägte Strukturen des Hofes an.

Die Verkehrsführung ist durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg vorgegeben. Zur Absicherung des ruhenden Verkehrs werden im Norden des sonstigen Sondergebietes bis zu 15 Pkw-Stellplätze in ungebundener Bauweise entstehen.

Störungsintensive Nutzungen des Tagestourismus erzeugen in der Regel einen gewissen Fahrzeugverkehrsanteil sowie einen entsprechenden Besucheraufkommen. Deshalb ist es unerlässlich, diesen verkehrsintensiven Bereich strikt von der eigentlichen Feriennutzung zu trennen. Entsprechend wurde das Vorhaben- und Erschließungskonzept so ausgerichtet, dass den geplanten Nutzungen mit wachsendem Störgrad einen jeweils größeren Abstand zum Schutzgebiet zugewiesen wurde.

Die Schutz- und Entwicklungsziele des benachbarten Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „**Ueckermünder Heide**“ spielen eine übergeordnete Rolle. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die bestehende Belegungsdichte mit Feriengästen an ein wirtschaftliches aber verträgliches Maß herangeführt wird. Der Abstand der baulichen Anlagen muss sich an vorgeprägten Strukturen des Hofes orientieren, denn besonders die vielfältige Vogelwelt im Einzugsgebiet der Randow kann auf eine Unterschreitung von artspezifischen Meide-Distanzen empfindlich reagieren.

Die zukünftigen Nutzungen und alle daraus resultierenden Auswirkungen sind so zu steuern, dass der geplante naturverträgliche Tourismus im Nahbereich der Randow keine zusätzlichen Störreize schafft. Sowohl die städtebauliche Gliederung als auch die geplanten Kubaturen nebst Grünzäsuren müssen daran ausgerichtet werden.

Die Ausdehnung des sonstigen Sondergebietes wurde auf ein minimales Maß reduziert und beschränkt sich ausschließlich auf anthropogen überprägte Bereiche.

In Anlehnung an die Anlage 10 der Hinweise zur Eingriffsregelung wird projektbezogen eine Eingrenzung des Untersuchungsraumes vorgenommen.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 BNatSchG verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht).

In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

Aufgrund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Das **Denkmalschutzgesetz** des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) sowie die **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald** (WAbstVO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601).

Weitere überörtliche Planungen:

Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Eggesin ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), in Kraft getreten am 30.05.2005 (GVOBl. M-V S. 503, 613)
- Landesverordnung Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010), in Kraft getreten am 19.08.2010 (GVOBl. M-V S. 366)

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergeben sich aus dem RREP VP 2010. Es beinhaltet ein regionales Gesamtkonzept unter Einbeziehung sachlich und räumlich konkretisierter Zielvorstellungen. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind **zwei wesentliche Leitlinien** von Bedeutung:

- Die Spezifik und Anziehungskraft der Tourismusregion Vorpommern liegt in ihrer vielfältigen natürlichen Ausstattung und Landschaft und ihren Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Damit bieten sich u. a. gute Voraussetzungen sowohl für Gesundheits- und Wellness-tourismus als auch für Kultur- und Erlebnistourismus. Der maritime Tourismus soll neben der touristischen Integration geeigneter Binnenlandbereiche an Bedeutung gewinnen. Die qualitative Entwicklung und die Ergänzung durch ganzjährig nutzbare Angebote werden besonders unterstützt.
- Der Tourismus, die Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Energiewirtschaft, das produzierende und verarbeitende Gewerbe, der Dienstleistungssektor und der maritime Wirtschaftssektor sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden. ¹

Örtliche Planungen:

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Eggesin ist am 16.12.2015 mit Stand vom 04/2015 in Kraft getreten und weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes ist daraus nicht zu entwickeln. Entsprechend wird auf die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführende 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin verwiesen.

Weitere fachplanerische Vorgaben:

Hinweise zur Eingriffsregelung, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Heft 3/1999)

¹ RREP VP 2010, Leitlinien Nr. 4, 7

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum beschreibt entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen den Geltungsbereich sowie einen Zusatzkorridor von 50 m. Über diesen gewählten Korridor hinaus sind vorhabenbedingte negative Randeinflüsse nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich etwa 150 m südlich der Stadt Eggesin und 160 m östlich der Randow. Südlich an den Geltungsbereich grenzt intensiv genutztes Grünland. Nördlich liegt ein aufgeschotterter Weg, der den Planungsraum erschließt. Anschließend befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen.

Das weitläufige Grundstück ist vor allem im Nordwesten bebaut. Unversiegelte Freiflächen ruderalisieren zunehmend.



Abbildung 1: im Planungsraum bestehende Bausubstanz mit Scheune im Vordergrund und Wohnhaus, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Oktober 2015

Das Wohnhaus und ein zurückgesetztes Nebengebäude sind traufständig zum Weg ausgerichtet.

Die Scheune innerhalb des Geltungsbereichs war einsturzgefährdet und konnte nicht erhalten werden.

Bei einer Ortsbesichtigung am 15.01.2016 mit der unteren Naturschutzbehörde konnte festgestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Daraufhin erfolgte am 18.01.2016 der Abbruch, ohne dass artenschutzrechtliche Auffälligkeiten aufgetreten sind. Die Scheune war nicht unterkellert und eignete sich auf Grund des eingefallenen Dachs und den daraus resultierenden Temperaturschwankungen nicht als Winterquartier

Die Gebäude wurden in zweigeschossiger Bauweise aus Ziegelmauerwerk mit einer flachen Dachneigung von etwa 5 % errichtet. Mehrere kleinere Nebengebäude und Schuppen verteilen sich über das gesamte Hofgelände.

Der Gehölzbestand setzt sich aus einigen Birken, einer Weide und zahlreichen Obstgehölzen zusammen.

Natürliche Oberflächengewässer, Trinkwasserfassungen oder Wasserschutzgebiete sind von der Planung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Das Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahmen- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind folgende Einzelkonflikte durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärmbelastungen, Beunruhigung während der Errichtungs- und Abbruchphase
- artenschutzrechtliche Konflikte

Anlagebedingte Auswirkungen

- Auswirkungen auf die Schutzgüter **Tiere und Pflanzen** durch Flächenverlust aufgrund von Neuversiegelungen
- Auswirkungen auf angrenzende **Natura 2000**-Gebiete

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Wirkungen auf die Schutzgüter **Mensch und Tiere und Pflanzen** aufgrund der Anwesenheit von Übernachtungsgästen

Folgende Konfliktschwerpunkte sind somit mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festzustellen.

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm und Staub während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Tiere und Pflanzen zu untersuchen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.
4. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „**Ueckermünder Heide**“ zu bewerten.

Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden. Im Folgenden erfolgt eine Bestandsbeschreibung der einzelnen Schutzgüter.

2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung liegt nordwestlich, in einem Abstand von 150 m, zum Vorhabenstandort. Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Fremdwohnnutzungen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich selbst unterliegt keinen Schutzausweisungen nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark), 25 (Biosphärenreservate), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). **Das Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich.**

Biotope

Methodik

Im Oktober 2015 erfolgte durch Mitarbeiter des Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH eine örtliche Erfassung des Untersuchungsraums. Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* und einer Vermessung vom 17. November 2015 erfolgte eine Biotoptypenkartierung.

Ergebnisse

Die Vorhabenfläche selbst beschränkt sich auf den Biotoptyp ODE – Einzelgehöft sowie den Biotoptyp RHU – Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte und den Biotoptyp Intensivgrünland GIM. Die Gebäude innerhalb dieses Bereichs sind teils in massiver Bauweise hergestellt, teils handelt es sich jedoch um einfache Holzschuppen. Die Bereiche der ruderalen Staudenfluren liegen größtenteils außerhalb der Baugrenzen. Südlich ragen intensiv genutzte Grünlandflächen in den Geltungsbereich (GIM). Diese werden regelmäßig gedüngt und gemäht. Innerhalb des Geltungsbereichs, an den Erschließungsweg angrenzend, ist ein artenarmer Zierrasen vorzufinden (PER). Diese Fläche dient derzeit bereits als Einfahrtsbereich auf das Gelände und ist auf Grund der Fahrbewegungen verdichtet. Südöstlich des Geltungsbereichs erstreckt sich ein eingezäunter Nutzgarten, der zunehmend verwildert (PGN). (vgl. Biotoptypenkarte).

Innerhalb des Untersuchungsbereichs befinden sich zwei gesetzlich geschützte Gehölzgruppen. Vorhabenbedingt werden diese Gehölze jedoch nicht beeinträchtigt.

Tabelle 1: Übersicht über die gesetzlich geschützten Biotoptypen im Untersuchungsraum (vgl. Anhang Biotoptypenkarte)

Biotoptyp	Kurzbeschreibung	Schutzstatus
BFX – Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	Das Feldgehölz liegt nordwestlich außerhalb des Geltungsbereichs. Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Kiefern, Erlen, Eichen und sonstigen Laubbäumen.	§ 20 NatSchAG M-V
BBG – Baumgruppe	Die Baumgruppe befindet sich östlich des Geltungsbereichs. Die Baumgruppe besteht aus einem lückigen Kieferbestand.	§ 20 NatSchAG M-V

Fauna

Methodik

Im Februar 2016 wurde das Plangebiet im Ergebnis einer örtlichen Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am 15.01.2016 durch den Diplom-Landschaftsökologen Jens Berg auf das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten untersucht. Das Vorkommen von Fledermäusen sowie von Brutstätten der Gebäudebrüter wurde kartiert. Für verbleibende Artengruppen wurde nach der Lebensraumpotenzialanalyse bewertet.

Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen, spärlich bis mittelstarke Vegetation sowie das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz als Sonnenplätze auf. Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, selbstgegrabene Röhren oder verlassene Nagerbauten dienen als Überwinterungsquartiere.

Nach MÄRTENS et. al. (1997) haben Bodentiefe, Vegetationshöhe und Vegetationsstruktur den größten Einfluss auf die Individuenzahlen der Art. Wichtig ist, dass die Bodeneigenschaften den Arten das leichte und tiefe Eingraben ermöglichen.

„Vorkommen der Zauneidechse können nicht ausgeschlossen werden, es handelt sich jedoch nicht um Optimalhabitate. [...] Weitere Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie (z.B. Schlingnatter) sind auf Grund der Biotopausstattung und der aktuellen Artverbreitung nicht zu erwarten.“²

Amphibien

Vorzugslebensräume von Amphibien wie Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) sind innerhalb des Untersuchungsraums nicht vorhanden. Potenzielle Laichgewässer, befinden sich in mindestens 150 m Entfernung. **„Eine Beeinträchtigung von Amphibienvorkommen durch das Vorhaben ist jedoch lediglich für den Laubfrosch möglich, insbesondere durch Rodung von Gehölzen, die während der Vegetationsperiode als Rufwarten genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Wanderungen ist auf Grund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung durch das Vorhaben kann auf Grund der lockeren Bebauung ausgeschlossen werden.“³**

^{2,3} Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom – Landschaftsökologe Jens Berg, März 2016)

Käfer

Mögliche Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*) wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Eremit (*Osmoderma eremita*) lebt in mit Mulm gefüllten, größeren Höhlen alter Bäume. Diese Brutbäume können anbrüchig sein, stehen und leben aber zumeist noch. Abgestorbene Bäume können eine gewisse Zeit weiterhin als Brutbaum dienen. „Es konnten keine geeigneten oder besiedelten Höhlungen in Gehölzen festgestellt werden bzw. keine Besiedlungshinweise, entsprechend fehlen Hinweise auf das Vorkommen von xylobionten Käferarten [...]“⁴

Schmetterlinge

Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese geeigneten Lebensräume sind im Bereich des Vorhabenstandortes nicht vorhanden.

Sonstige streng geschützte Arten

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger, Libellen (*Odonata*) und Weichtiere (*Mollusca*) sowie Säugetiere wie den Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) auszuschließen.

Fledermäuse

„Im Keller eines Nebengebäudes, welches erhalten werden soll, konnten zwei überwinternde Individuen der Gattung *Myotis* festgestellt werden. Wahrscheinlich ist ein Vorkommen der Wasser- (*M. daubentonii*) und/oder Franzenfledermaus (*M. nattereri*). Hinweise auf individuenreiche Koloniequartiere (oderirdische Winterquartiere oder Sommerquartiere: Wochenstubengesellschaften oder Männchenkolonien) konnten nicht festgestellt werden. Einzelquartiere oder kleine Gruppen sind jedoch möglich. Vorkommen von Arten der Arten der Gattung Pipistrellus (Zwerg-, Mücken- und Rauhhautfledermaus), des Braunes Langohrs und die Breitflügelfledermaus sind am ehesten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist durch Gebäudeabbrüche, Sanierungen, Umbauten und ggf. durch Umnutzungen des Kellers möglich. Eine zeitweise Nutzung des Plangebietes ist durch alle in der Region vorkommenden Fledermausarten möglich.“⁵

⁴ ⁵ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom – Landschaftsökologe Jens Berg, März 2016)

Hornissen

Hornissen (*Vespa crabro*) bauen ihre Nester meist an Baumhöhlen, manchmal aber auch in Nistkästen oder unter Dachbalken. Dazu benutzen die Hornissen morsches Holz und zerkauen dieses zu einer papierähnlichen, grauen Masse. Die Tiere leben räuberisch von anderen Insekten und füttern damit auch ihre Larven. Im Herbst stirbt das ganze Volk bis auf die befruchteten Weibchen, diese überwintern. Ein Vorkommen von Nester dieser Art ist in und an den vorhandenen Gebäuden durchaus möglich. Bei den Begehungen konnten jedoch keine Nester festgestellt werden.

Avifauna

Der Schutz der Avifauna ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG erhalten alle wild lebenden europäischen Vogelarten den Schutzstatus der besonders geschützten Arten.

Da die Erfassung durch den Diplom Landschaftsökologen im Februar stattfand, konnten nur bestehende Brutstätten erfasst werden. „**Es konnte mit Ausnahme einiger Vogelkästen an den Bestandsgebäuden keine Besiedlungshinweise festgestellt werden.** Daneben sind Nistplätze von Frei- bzw. Heckenbrütern zu erwarten, die in jeder Brutsaison neue Nester anlegen können. Bodenbrüter können auf Grund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten sind im Plangebiet **nicht zu erwarten.**“⁶

Zusammenfassend ergibt sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien sowie die Avifauna.

2.2.3 Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Der Geltungsbereich befindet sich im Vorpommerschen Flachland. Das Relief dieser Landschaftszone ist überwiegend eben bis flachwellig. Gliedernde und belebende Landschaftselemente sind nur in geringer Vielfalt vorhanden. Besonders sind dagegen die in ein Netz von Schmelzwasserabflussrinnen der letzten Eiszeit eingebetteten Flusstalmoore. Teilgebiete der lehmig-sandigen Grundmoränenbereiche im Nordwesten einschließlich Inner-Rügens als Agrarlandschaft, der Ueckermänder Heide mit sandigen Substraten als Forstlandschaft und der Friedländer Großen Wiese als grünlandbestimmte Landschaft einen starken naturräumlichen Kontrast. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Vorpommerschen Heide- und Moorlandschaft.⁷

⁶ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom – Landschaftsökologe Jens Berg, März 2016)

⁷ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, 2009

Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist derzeit bereits anthropogen überprägt. Ehemals handelte es sich um das Betriebsgelände einer Ziegelei.

Der Natürlichkeitsgrad ist durch die Befahrung und Nutzung gering. Der vorhandene Oberbodenhorizont dient über dem anstehenden Sand als Nährstoff- und Wasserspeicher, unterliegt aber aufgrund der Beeinflussung einer geringen Funktionsausprägung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Planungsraum des Bebauungsplans keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.4 Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Grundwasser

Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

2.2.5 Schutzgut Landschaft

Der Vorhabenstandort befindet sich naturräumlich in der Vorpommerschen Heide- und Moorlandschaft. Das Landschaftsbild wird durch die bestehenden Gebäude, Landwirtschaftsflächen, größere, zusammenhängende Waldflächen und die Randow geprägt.

Der Zustand der Landschaft wird mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben.

Die bauliche Vorprägung des Planungsraums sowie viele Zäune vermindern dagegen die **Erlebbarkeit** und Wahrnehmbarkeit der Landschaft als Natur- und Lebensraum.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Der Geltungsbereich ist baulich überprägt von Gebäuden.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen sind der Vorhabenstandort sowie seine nähere Umgebung in seiner **Eigenart** typisch für in Mecklenburg-Vorpommern ländlich geprägte Siedlungsbereiche.

Als naturnah wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Die **Naturnähe** als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna ist im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Gebäude nicht vorhanden.

Außerhalb des Untersuchungsraumes sind naturnahe Bereiche jedoch durchaus vorhanden.

Die landschaftliche **Vielfalt** des Geltungsbereiches beschränkt sich auf die existierende Gehölzstruktur, bestehend aus jungen Birken und Obstbäume, sowie auf die mit oftmals Spontanvegetation ausgestatteten Bereiche.

2.2.6 Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Die Region Vorpommern liegt im Bereich des noch stark ozeanisch geprägten Klimas, wobei an der südöstlichen Grenze kontinentale Einflüsse bereits deutlich feststellbar sind. Die südlichen und östlichen Bereiche der Region gehören zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten. Die Jahresdurchschnittstemperatur Eggesins beträgt etwa 8,8 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei etwa 542 mm.⁸

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden.

⁸ Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, 2009

2.2.8 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Geltungsbereich **grenzt an das Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“** DE 2350401. Es befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplangebietes.

Das Vogelschutzgebiet hat eine hohe Bedeutung hinsichtlich der hohen Konzentration von Anhang I-Brutvogelarten. Als typisches Gebietsmerkmal wird im Standarddatenbogen die großflächigen, geschlossen Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide genannt.

Als Vogelarten sind u. a. Schreiadler, Blaukehlchen, Wiedehopf, Seeadler, Kranich und Rohrweihe aufgeführt. Das Vogelschutzgebiet verfügt über eine Gesamtfläche von 25.383 ha.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Standard-Datenbögen werden folgende Schutzerfordernisse des Natura 2000-Gebietes auszugsweise aufgeführt:

Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“

- Erhaltung störungsarmer Offenlandflächen
- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für Greifvogel und Waldbrüter
- Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z. B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) für Hecken und Röhrichtrüter

Auf Grund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vor. Gefahren und Risiken für Gesundheit und Leben sowie eine Verschlechterung der Lebensbedingungen durch zusätzliche Umweltbelastungen sind nicht zu erwarten.

2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft **definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“**

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen das Vorhaben auf Tiere und Pflanzen des Untersuchungsraumes haben kann.

Biotope

Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Planung nicht vorgesehen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese Strukturen sind nicht zu erwarten.

Der im Geltungsbereich vorhandene Baumbestand soll erhalten bleiben. Es finden keine Gehölzbeseitigungen statt.

Fauna

Eine Betroffenheit der untersuchten faunistischen Artengruppen ist während der Bauphase nicht gänzlich auszuschließen.

Deshalb sind die Abbrucharbeiten sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bei geplanten Abbrüchen von Gebäuden ist frühzeitig vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen geeigneten Sachverständigen festzustellen, ob sich im Gebäude Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, Vögel) befinden. Sollte sich ein Vorkommen geschützter Tierarten nicht bestätigen, ist eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine optimalen Habitate für die Zauneidechse. Es befinden sich keine Versteckmöglichkeiten, Überwinterungsmöglichkeiten und Fortpflanzungsstätten innerhalb der Baugrenze. Das Vorkommen und Störungen der Zauneidechse ist jedoch nicht auszuschließen. Um Störungen während der Bodenarbeiten für Gebäude zu vermeiden muss sichergestellt werden, dass sich keine Individuen im Baustellenbereich befinden.

Gegeben Falls müssen vorhandenen Tiere fachgerecht umgesetzt werden und ein zurückwandern der Tiere durch beispielsweise einen Schutzzaun vermieden werden.

„Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da durch das Vorhaben eine Besiedlung nicht ausgeschlossen wird und durch Pflegemaßnahmen sogar eine Förderung der Art möglich ist.“⁹

Amphibien

Insbesondere durch die Rodung von Gehölzen, die während der Vegetationsperiode als Rufwarten genutzt werden ist eine Beeinträchtigung des Laubfrosches möglich. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind jedoch keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen. Somit kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Keller-Winterquartier der zwei überwinternden Individuen der Gattung Myotis bleibt erhalten. Um Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Störungen von Fledermäusen in den Sommerquartieren zu vermeiden, ist vor Beginn der Abbruch- **und Bauarbeiten eine Kartierung durchzuführen.** **„Eine Beeinträchtigung in der Jagdhabitatnutzung ist jedoch nicht zu erwarten.“¹⁰**

Avifauna

Die vorhandenen Brutkästen **sind außerhalb der Brutzeit** zu demontieren und an geeigneten Gehölzen im Plangebiet zu befestigen. Während der Brutzeit sind die Kästen nur durch einen Sachverständigen umzuhängen.

Es sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen.

Mit Abbruch und der Baufeldfreimachung **außerhalb der Brutperiode** können artenschutzrechtliche Konflikte vollständig vermieden werden. Es wird im Sinne des besonderen Artenschutzes eine Bauzeitenregelung vorgesehen, um die im § 44 des BNatSchG genannten Verbotstatbestände auszuschließen.

Die vorgesehene Bauzeitenregulierung ist damit als Vermeidungsmaßnahme anzusehen. Mithilfe dieser Maßnahme kann das Eintreten der Verbotstatbestände vollständig vermieden werden.

Nachhaltige Störwirkungen auf die Avifauna, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, werden unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung **nicht erzeugt.**

^{9 10} Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kompetenzzentrums Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom – Landschaftsökologe Jens Berg, März 2016)

Sollten die Abbrucharbeiten oder die Baufeldfreimachung innerhalb des Brutzeitraums liegen, ist vor Beginn der Arbeiten eine Kartierung durchzuführen, um sicher zu gehen, dass keine Individuen betroffen sind.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Generell bleibt festzuhalten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als nicht erheblich einzuschätzen sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können dennoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Mit einer Bauzeit von Oktober bis März können diese jedoch gänzlich vermieden werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein störunempfindlichen Arteninventar zu erwarten. Durch den zunehmenden Besucherverkehr werden sich die Beeinträchtigungen nur geringfügig erhöhen. Die Artenzusammensetzung und Artendichte als Indikator für die Biologische Vielfalt unterliegen keinen relevanten Änderungen.

Negative vorhabendbedingte Auswirkungen für die untersuchten Tierarten sind demnach nicht ableitbar.

Der durch den Betrieb des Ferienbauernhofs entstehende Fahrzeugverkehr und der daraus resultierende Störgrad hält einen größeren Abstand zu den empfindlichen Lebensräumen ein.

2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut **Geologie**.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung der Planung nicht ableitbar.

2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine natürlichen Gewässer. Durch die Fremdenbeherbergung entstehen keine nachteiligen Wirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser.

Das von Dach- und Verkehrsflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser wird auf der Vorhabenfläche verwertet bzw. einer naturnahen Versickerung zugeführt.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist nicht zu erwarten.

2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes nicht zu erwarten.

2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Zahl der Vollgeschosse der Gebäude wurde bei Z = II belassen. Innerhalb des SO TOUR II ist die Zahl der Vollgeschosse auf Z = I begrenzt.

Daraus ergibt sich eine in Bezug auf das Landschaftsbild verträgliche Höhe der baulichen Anlagen. Für das Vorhaben werden keine landschaftlichen Freiräume in Anspruch genommen. Im Osten und Süden des Geltungsbereichs wird die Wahrnehmbarkeit des Vorhabens durch den vorhandenen Wald verringert.

Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich unter Berücksichtigung der Umnutzung der bereits vorhandenen Gebäude nicht ableiten sowie des geringen Versiegelungsgrades.

2.3.1.7 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Zu berücksichtigen ist folgendes **Natura 2000**-Gebiet:

- Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Diese wurde für das EU-Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ durchgeführt und bildet separate Gutachten (vgl. Anhang 3).

2.3.1.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Vorhabenbereich befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler oder archäologische Denkmäler. Demzufolge hat die Aufstellung des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

2.3.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens der Standort zunehmend ruderalisiert. Auch der bereits vorhandene Gebäudebestand wird zunehmend zerfallen.

2.3.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt des Untersuchungsgebiets durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans fügt sich das geplante Vorhaben gut in die Landschaft ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die bestehende Vegetationsdecke ist anthropogen überprägt und unterliegt einem geringen Natürlichkeitsgrad. Änderungen des Vegetationsbestandes sind unvermeidbar.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt.

Hier sind keine wesentlichen Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung führen können, zu erwarten.

Schutzgut Boden

Durch flächensparende Bauweise sowie die Sanierung vorhandener Gebäude beschränken sich die Neuversiegelungen auf ein unbedingt nötiges Maß.

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt.

Allerdings ist auf Grund der Vorbelastung des Standortes die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszuschließen.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser unterliegt keinen Änderungen. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist durch die Erweiterung eines anthropogen vorgeprägten Geländes, primär mit der Sanierung vorhandener Gebäude als äußerst gering zu bewerten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabenstandort befindet sich gemäß des RREP Vorpommern innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potentiale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.

Weiter heißt es, dass die Potenziale Vorpommerns für das Tourismussegment Urlaub auf dem Lande gezielt genutzt werden sollen.

3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Stadt Eggesin plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

3.3 Erforderliche Sondergutachten

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von gehölz-, gebäude und bodenbrütenden Vogelarten, Fledermäusen, Reptilien sowie Amphibien ist die Untersuchung dieser Arten in einer gesonderten *speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung* erforderlich gewesen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens wurden innerhalb des Umweltberichtes stets berücksichtigt.

Des Weiteren war aufgrund der Nähe des Vorhabens zu dem Natura 2000-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das angrenzende **Vogelschutz -Gebiet** erforderlich, deren Ergebnisse im Umweltbericht mit eingeflossen sind.

Die Gutachten befinden sich im Anhang zu dieser Unterlage.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Prüfung der Wirkung **des geplanten sonstigen Sondergebietes** „Tourismus“ auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen **nicht erheblich** oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die beschriebenen Bau- und Sanierungsarbeiten lassen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten. Die *Versiegelung* wurde an ein umweltverträgliches Maß herangeführt. Die Beherbergungseinrichtungen werden nicht einzeln erschlossen, sodass ein erhöhtes Befahren der Vorhabenfläche nicht erfolgt. Grundsätzlich wird mit diesem Vorhaben ein naturverträglicher Ferienbauernhof mit Beherbergungseinrichtungen im touristischen Bewusstsein angestrebt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

5. Anhang

- Anhang 01 **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtungen, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg, März 2016)
- Anhang 02 **Übersichtskarte der Biotoptypen** (BAUKONZEPT Neubrandenburg, 2016)
- Anhang 03 **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 2350- 401 „ Ueckermünder Heide“** (BAUKONZEPT Neubrandenburg, 2016)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ der Stadt Eggesin



Abb. 1 Lage des Untersuchungsgebietes

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

Naturschutz und Umweltbeobachtung

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 01624411062
fax 032127665452

email berg_jens@web.de
web

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Im Plangebiet soll ein gewerblicher Ferienbauernhof errichtet und betrieben werden. Dazu sollen einige Nebengebäude abgebrochen, bestehende Gebäude saniert und umgebaut werden, sowie weitere Gebäude und Anlagen errichtet werden.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Straße/ des Weges Hinzenkamp in der Stadt Eggesin. Es umfasst Teile der Flurstücke 24, 25/5, 25/6, 26 und 30/2, Flur 6 in der Gemarkung Eggesin, der Stadt Eggesin.

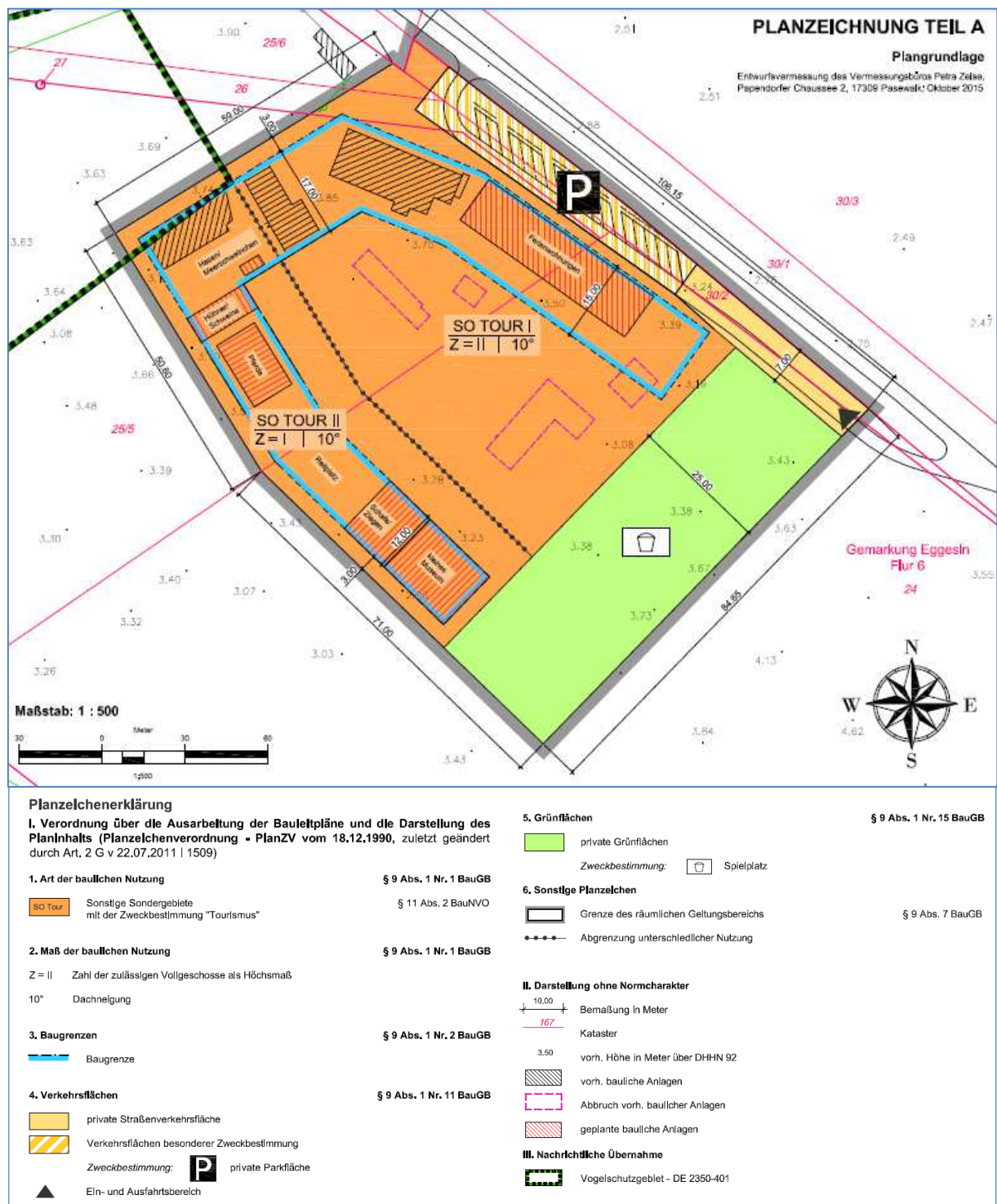


Abb. 2 Ausschnitt Planzeichnung Teil A und Planzeichenerklärung (Quelle: Baukonzept Neubrandenburg GmbH)



Abb. 3-6 Ansichten des bestehenden Wohngebäudes



Abb. 7 und 8 Ansichten der Nebengebäude



Abb. 9-14 Ansichten der Nebengebäude



Abb. 15-18 Unterkellerung eines der Nebengebäude



Abb. 19-20 Beispiele der Gehölze und Wiesenflächen im Plangebiet

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage.

Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht über die Straße bzw. den Fahrweg Hinzenkamp. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind nicht erforderlich. Die Bauherren haben während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- Zeitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten.
- Temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr.
- Temporäre Scheuchwirkungen für Tiere.
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel.
- Temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlelagerungen.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine baubedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung. Es findet ein Funktionsverlust auf diesen Flächen statt. Durch die Neuversiegelung geht Boden als Standort für Pflanzen und Tierlebensraum verloren.

Weitere Anlagebedingte Wirkungen sind:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernung bzw. Veränderung der Vegetation, Bodenauftrag und -abtrag, Bodenverdichtung);
- Flächenbeanspruchung durch die Anlage von Verkehrsflächen und baulichen Anlagen (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, die in andere Biotoptypen umgewandelt werden. Dadurch kommt es zum Verlust von Gesamt- bzw. Teillebensräumen der Flora und Fauna).

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung als gewerblicher Ferienhof. Erhebliche Störwirkungen sind auf Grund der Erholungsfunktion nicht zu erwarten bzw. die betriebsbedingten Wirkungen besitzen nur eine geringe Reichweite.

Für Schutzgebiete zeichnen sich keine betriebsbedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

2. Relevanzprüfung (siehe Anlage)

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform (siehe Anlage). Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den Tabellen in der Anlage werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen FFH-Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Durch die Flächenbeanspruchung, durch Rodungen und Gebäudeabbrüche können geschützte Tierarten erheblich gestört oder getötet werden bzw. können deren Lebensstätten zerstört werden. Eine Betroffenheit folgender Tiergruppen ist zu erwarten bzw. möglich: Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und xylobionte Käfer.

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Februar 2016 begangen. Es wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Daneben wurden Gehölze und Gebäude auf Vorkommen geschützter Tierarten bzw. deren Lebensstätten untersucht. Neben Strahler und Leitern stand auch zwei Endoskope für die Nachsuche zur Verfügung. Zudem wurden das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern**, kurz LIN-FOS M-V, bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

4. Erfassungsergebnisse/ Potentialeinschätzung

Es konnten keine geeigneten oder besiedelten Höhlungen in Gehölzen festgestellt werden bzw. keine Besiedlungshinweise, entsprechend fehlen Hinweise auf Vorkommen von xylobionten Käferarten, Baumhöhlungen besiedelnde Fledermaus- und Vogelarten.

4.1 Amphibien und Reptilien

Auf Grund des ungeeigneten Erfassungszeitraumes kann zu Vorkommen von Amphibien und Reptilien nur eine Potentialeinschätzung an Hand der Biotopausstattung vorgenommen werden. Es sind terrestrische Teillebensräume aller in der Region vorkommender Amphibienarten vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Amphibienvorkommen durch das Vorhaben ist jedoch lediglich für den Laubfrosch möglich, insbesondere durch Rodung von Gehölzen, die während der Vegetationsperiode als Rufwarten genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Wanderungen ist auf Grund des Fehlens von geeigneten Laichgewässern nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung durch das Vorhaben kann auf Grund der lockeren Bebauung ausgeschlossen werden.

Vorkommen der Zauneidechse können nicht ausgeschlossen werden, es handelt sich jedoch nicht um Optimalhabitate. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht erwartet, da durch das Vorhaben eine Besiedlung nicht ausgeschlossen wird und durch Pflegemaßnahmen sogar eine Förderung der Art möglich ist. Weitere Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie (z. B. Schlingnatter) sind auf Grund der Biotopausstattung und der aktuellen Artverbreitung nicht zu erwarten.

4.2 Fledermäuse

Auf Grund des ungünstigen Erfassungszeitpunktes konnte nur ein Keller-Winterquartier ermittelt werden und nach weiteren Besiedlungshinweisen gesucht werden. Die Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat kann nur an Hand der Artverbreitung und der Biotopausstattung beurteilt werden.

Im Keller eines Nebengebäudes, welches erhalten werden soll, konnten zwei überwinternde Individuen der Gattung *Myotis* festgestellt werden. Wahrscheinlich ist ein Vorkommen der Wasser- (*M. daubentonii*) und/oder Fransenfledermaus (*M. nattereri*).

Hinweise auf individuenreiche Koloniequartiere (oberirdische Winterquartiere oder Sommerquartiere: Wochenstubengesellschaften oder Männchenkolonien) konnten nicht festgestellt werden. Einzelquartiere oder kleine Gruppen sind jedoch möglich. Vorkommen von Arten der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Raauhautfledermaus), des Braunes Langohrs und

der Breitflügelfledermaus sind am ehesten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist durch Gebäudeabbrüche, Sanierungen, Umbauten und ggf. durch Umnutzung des Kellers möglich. Eine zeitweise Nutzung des Plangebietes ist durch alle in der Region vorkommende Fledermausarten möglich. Eine Beeinträchtigung in der Jagdhabitatnutzung ist jedoch nicht zu erwarten.

4.3 Vögel

Auf Grund des ungünstigen Erfassungszeitpunktes außerhalb der Brutzeit konnte nur nach bestehenden Nestern aus den letzten Brutperioden gesucht werden, z. B. von gebäudebesiedelnden Vogelarten (verschiedene Nischenbrüter, Mehl- und Rauchschnalben), Baumhöhlenbesiedelnden Arten und Freibrütern im Gehölzbestand bzw. eine Potenzialeinschätzung vorgenommen werden.

Es konnten mit Ausnahme einiger Vogelkästen an Bestandsgebäuden keine Besiedlungshinweise festgestellt werden. Daneben sind Nistplätze von Frei- bzw. Heckenbrütern zu erwarten, die in jeder Brutsaison neue Nester anlegen können. Bodenbrüter können auf Grund der Biotopausstattung ausgeschlossen werden. Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln und Laubfröschen zu vermeiden, sind Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen.
- V2 Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln zu vermeiden, werden an Abbruchgebäuden vorhandene Nistkästen außerhalb der Brutzeit demontiert und an geeigneten Gehölzen im Plangebiet wieder befestigt. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen nach einer Besiedlungsprüfung durch einen Sachverständigen auch während der Brutzeit möglich, wenn die Kästen nicht besetzt sind. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen ggf.

auch während einer Besiedlung möglich, wenn der Kasten an einer geeigneten Stelle nahe dem alten Hangplatz montiert werden kann.

- V3 Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, werden Baumaßnahmen, die den Keller betreffen nur außerhalb der Winterquartierzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Mai bis Ende August.
- V4 Um die Schädigung von lokalen Fledermauspopulationen zu vermeiden, wird der Gebäudekeller, der bereits von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird, erhalten und lediglich als Lager genutzt, das in den Wintermonaten nur gelegentlich betreten wird. Eine geeignete Einflugmöglichkeit ist in Abstimmung mit einem Fledermaus-sachverständigen zu belassen. Um Störungen zu minimieren sollten ein paar (mind. 4) Fledermaushangsteine im Keller montiert werden.
- V5 Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen in Sommerquartieren in oder an Gebäuden zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, um vor möglichen Beeinträchtigungen ggf. Fledermäuse zu bergen oder abzufangen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

- CEF1 Sollte das Nebengebäude mit dem durch Fledermäuse besiedelten Keller nicht erhalten werden können, ist der Keller zu erhalten und in Abstimmung mit einem Sachverständigen als Fledermauswinterquartier herzurichten.
Sollten der durch Fledermäuse besiedelte Keller nicht erhalten werden können, ist ein geeignetes Ersatzquartier (Eis-/Erdkeller oder Bunker) in Abstimmung mit einem Sachverständigen baulich zu sichern und fledermausgerecht zu optimieren.
- CEF2 Um vorhandene Fledermaussommerquartiere zu ersetzen, welche durch Abbruch und Sanierungsmaßnahmen verlorengehen, sind zwei Fledermausfassadenkästen (z. B. 1 x 2FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier und 1 x Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ), in Abstimmung mit einem Sachverständigen, an einem geeigneten Bestandsgebäude zu montieren.
- CEF3 Sollten die vorhandenen Vogelkästen nicht wiederverwendet werden können, sind zwei Holzbetonkästen (z. B. 1 x Nisthöhle 1B Ø 26mm mit Marderschutz und 1 x Nischenbrüterhöhle 1N) an geeigneten Bäumen oder Gebäuden in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu montieren.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 M-V: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Im Plangebiet sind Laubfrösche in terrestrischen Teillebensräumen zu erwarten. Bäume und Sträucher

Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Tierart nach Anhang IV der FFH-RL	
<p>dienen der Art häufig als Sitz- und Rufwarten.</p> <p>Lokale Population: Auf Grund des Erfassungszeitraumes handelt es sich nur um eine Potentialeinschätzung zum Artvorkommen. Kleingewässer, lichte Parks, Gärten usw. stellen einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population kann im Plangebiet nicht bewertet werden, da es sich nur um eine Potentialeinschätzung handelt. Bestandserfassungen konnten zu dieser Jahreszeit nicht durchgeführt werden.</p>	
2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Mit der Tötung oder Verletzung von Individuen muss insbesondere bei Rodungen in den Sommermonaten gerechnet werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Um Tötungen und Verletzungen von Laubfröschen zu vermeiden, sind Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den lokalen Bestand auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da keine Laichgewässer beeinträchtigt werden, einige Gehölze erhalten bleiben und eine Barrierewirkung durch das Vorhaben auf Grund der lockeren Bebauung ausgeschlossen werden kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Laubfrosches kann ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässer oder großflächig essentielle Landhabitats zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Sammelsteckbrief Fledermäuse	
Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	
1 Grundinformationen	
<p>Tiergruppe im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf</p>	

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

Im Plangebiet konnten keine Baumquartiere festgestellt werden. An den bestehenden Gebäuden können individuenreiche Quartiere (Koloniequartiere) ausgeschlossen werden, Einzelquartiere sind möglich. Daneben wurden zwei Tiere der Gattung *Myotis* im Keller eines Nebengebäudes festgestellt. Es handelt sich somit um ein geschütztes Winterquartier. Es ist zudem zu erwarten, dass das Plangebiet von verschiedenen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt wird.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann auf Grund der unzureichenden Datenlage nicht bewertet werden, insbesondere weil zum Zeitpunkt der Erfassung keine Populationsparameter ermittelt werden konnten.

Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Einzelquartieren zu erwarten sind.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind beim Abbruch der Bestandsgebäude möglich, aber auch durch Sanierungen oder Umbauten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, werden Baumaßnahmen, die den Keller betreffen nur außerhalb der Winterquartierzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Mai bis Ende August.

Um die Schädigung von lokalen Fledermauspopulationen zu vermeiden, wird der Gebäudekeller, der bereits von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird, erhalten und lediglich als Lager genutzt, das in den Wintermonaten nur gelegentlich betreten wird. Eine geeignete Einflugmöglichkeit ist in Abstimmung mit einem Fledermaussachverständigen zu belassen. Um Störungen zu minimieren sollten ein paar (mind. 4) Fledermaushangsteine im Keller montiert werden.

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen in Sommerquartieren in oder an Gebäuden zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, um vor möglichen Beeinträchtigungen ggf. Fledermäuse zu bergen oder abzufangen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen von Fledermäusen in der Jagdhabitatnutzung sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Störungen sind jedoch beim Abbruch der Bestandsgebäude möglich, aber auch durch Sanierungen oder Umbauten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, werden Baumaßnahmen, die den Keller betreffen nur außerhalb der Winterquartierzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Mai bis Ende August.

Um die Schädigung von lokalen Fledermauspopulationen zu vermeiden, wird der Gebäudekeller, der bereits von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird, erhalten und lediglich als Lager genutzt, das in den Wintermonaten nur gelegentlich betreten wird. Eine geeignete Einflugmöglichkeit ist in Abstimmung mit einem Fledermaussachverständigen zu belassen. Um Störungen zu minimieren sollten ein paar (mind. 4) Fledermaushangsteine im Keller montiert werden.

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

werden.

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Fledermäusen in Sommerquartieren in oder an Gebäuden zu vermeiden, wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt, um vor möglichen Beeinträchtigungen ggf. Fledermäuse zu bergen oder abzufangen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Fledermauskartierung Einzel-Sommerquartiere an den Bestandsgebäuden nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten von Fledermäusen durch den Gebäudeabbruch möglich. Außerdem kann es zu einer Beschädigung des Winterquartiers durch Abbruch, Sanierung, Umbau oder Umnutzung kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von überwinternden Fledermäusen zu vermeiden, werden Baumaßnahmen, die den Keller betreffen nur außerhalb der Winterquartierzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum Mai bis Ende August.

Um die Schädigung von lokalen Fledermauspopulationen zu vermeiden, wird der Gebäudekeller, der bereits von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird, erhalten und lediglich als Lager genutzt, das in den Wintermonaten nur gelegentlich betreten wird. Eine geeignete Einflugmöglichkeit ist in Abstimmung mit einem Fledermaussachverständigen zu belassen. Um Störungen zu minimieren sollten ein paar (mind. 4) Fledermaushangsteine im Keller montiert werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Sollte das Nebengebäude mit dem durch Fledermäuse besiedelten Keller nicht erhalten werden können, ist der Keller zu erhalten und in Abstimmung mit einem Sachverständigen als Fledermauswinterquartier herzurichten.

Sollten der durch Fledermäuse besiedelte Keller nicht erhalten werden können, ist ein geeignetes Ersatzquartier (Eis-/Erdkeller oder Bunker) in Abstimmung mit einem Sachverständigen baulich zu sichern und fledermausgerecht zu optimieren.

Um vorhandene Fledermaussommerquartiere zu ersetzen, welche durch Abbruch und Sanierungsmaßnahmen verlorengehen, sind zwei Fledermausfassadenkästen (z. B. 1 x 2FTH Fledermaus-Universal-Sommerquartier und 1 x Fledermaus-Ganzjahresquartier 1WQ), in Abstimmung mit einem Sachverständigen, an einem geeigneten Bestandsgebäude zu montieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Ent-

wicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sammelsteckbrief Baum-/Gebüsch- und Höhlen-/Nischenbrüter

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den sog. Baum-/Gebüschbrütern befinden sie in Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch. Einige der Arten legen ihre Nester z. T. auch am Boden oder Bodennah an. Höhlen-/Nischenbrüter nutzen dagegen z. B. Specht- oder Fälnishöhlen in Gehölzen oder Hohlräume oder Nischen an oder in Gebäuden.

Lokale Population:

Höhlungen in Gehölzen wurden im Plangebiet nicht gefunden, Nistplätze an oder in Gebäuden ebenfalls nicht. Zudem wurden keine Freibrüternester festgestellt, können jedoch in jeder Brutsaison neu angelegt werden bzw. sind in Nadelbäumen und immergrünen Gehölzen möglich. An Nebengebäuden befinden sich jedoch Nistkästen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** kann auf Grund der unzureichenden Datenlage nicht bewertet werden, insbesondere auf Grund des Fehlens von Beobachtungen in der Brutzeit konnten keine Populationsparameter ermittelt werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Grund der Nistkästen an einem Gebäude und von Freibrüternestern, die in jeder Brutsaison neu angelegt werden können, kann es durch Gehölzrodungen (inkl. Fassadenbegrünung) und ggf. durch Gebäudeabbrüche, Sanierungen etc. in der Brutzeit zu Tötungen von Nestlingen und zur Zerstörung von Gelegen kommen, wenn die bestehenden Nistkästen beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen.

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln zu vermeiden, werden an Abbruchgebäuden vorhandene Nistkästen außerhalb der Brutzeit demontiert und an geeigneten Gehölzen im Plangebiet wieder befestigt. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen nach einer Besiedlungsprüfung durch einen Sachverständigen auch während der Brutzeit möglich, wenn die Kästen nicht besetzt sind. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen ggf. auch während einer Besiedlung möglich, wenn der Kasten an einer geeigneten Stelle nahe dem alten Hangplatz montiert werden kann.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Baum-/Gebüsch- und Höhlen-/Nischenbrüter

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen in der Jagdhabitatnutzung können ausgeschlossen werden, da es sich bei den zu erwartenden Vogelarten um wenig spezialisierte Arten handelt, die auch in Wohngebieten und Gartenanlagen geeignete Jagdhabitats finden.

Auf Grund der Nistkästen an Gebäuden und von möglichen Freibrüternistplätzen, die in jeder Brutsaison neu angelegt werden können, kann es durch Gehölzrodungen, Gebäudeabbrüche und Sanierungen/ Umbauten in der Brutzeit zu erheblichen Störungen kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen.

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von möglichen Brutvögeln zu vermeiden, werden an Abbruchgebäuden vorhandene Nistkästen außerhalb der Brutzeit demontiert und an geeigneten Gehölzen im Plangebiet wieder befestigt. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen nach einer Besiedlungsprüfung durch einen Sachverständigen auch während der Brutzeit möglich, wenn die Kästen nicht besetzt sind. Ein Umhängen der Kästen ist durch einen Sachverständigen ggf. auch während einer Besiedlung möglich, wenn der Kasten an einer geeigneten Stelle nahe dem alten Hangplatz montiert werden kann.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Grund der Nistkästen an Gebäuden und von möglichen Freibrüternistplätzen, die in jeder Brutsaison neu angelegt werden können, kann es durch Gehölzrodungen, Gebäudeabbrüche und Sanierungen/ Umbauten zum Verlust von geschützten Lebensstätten kommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Sollten die vorhandenen Vogelkästen nicht wiederverwendet werden können, sind zwei Holzbetonkästen (z. B. 1 x Nisthöhle 1B Ø 26mm mit Marderschutz und 1 x Nischenbrüterhöhle 1N) an geeigneten Bäumen oder Gebäuden in Abstimmung mit einem Sachverständigen zu montieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Beeinträchtigungen weiterer geschützter Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind nicht zu erwarten.

Potentielle Vorkommen folgender Tierarten sind zu erwarten:

Ringelnatter, Waldeidechse und Erdkröte.

7. Gutachterliches Fazit

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhanges II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RI. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Anlage

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig			
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	pot. Vorkommen	Prüfung notwendig			
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist			
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte						
Fledermäuse							
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, Vorhaben liegt nicht im aktuellen Verbreitungsgebiet der Art			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus						
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja	keine Quartiere festgestellt, pot. Jagdhabitats	nicht notwendig, da keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus						
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr						
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus						
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler						
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				ja	Winterquartier mit Einzeltieren, pot. Jagdhabitats	notwendig
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	ja	oberirdische Sommerquartiere können nicht ausgeschlossen werden, pot. Jagdhabitats	notwendig			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus						
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus						
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus						
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke				nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel						
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke						
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke						
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke						
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist			
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer						
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer						
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle						

Anlage Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich	keine signifikanten Auftretungswahrscheinlichkeiten im VG
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Castor fiber</i>	Biber			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf			
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			
Fische				
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Acipenser oxyrinchus (1)</i>	Stör			
<i>Alosa fallax</i>	Finte			
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel/ Ostseeschnäpel			
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer			
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger			
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege			
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe			
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling			
<i>Romanogobio belingi (2)</i>	Stromgründling			
<i>Salmo salar</i>	Lachs			

Anlage Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut			

Erläuterungen:

(1) *Acipenser oxyrinchus* (Stör) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als *Acipenser sturio* geführt.

(2) *Romanogobio belingi* (Stromgründling) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als *Gobio albipinnatus* (Weißflossiger Gründling) geführt.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Bei den Vogelarten werden die Arten, die auf Grund ihrer Verbreitung oder ihren Lebensraumsprüchen keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen aufweisen ausgeschlossen.

Anlage Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	nein	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					nein	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					nein	-	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					nein	-	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					nein	-	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					nein	-	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					nein	-	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	nein	-	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					nein	-	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					nein	-	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	nein	-	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Gaugans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					nein	-	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	nein	-	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					nein	-	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					nein	-	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					nein	-	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	nein	-	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					nein	-	nicht notwendig
<i>Asio flammea</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	nein	-	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	nein	-	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	nein	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					nein	-	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	nein	-	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	nein	-	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					nein	-	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	nein	-	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					nein	-	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					nein	-	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					nein	-	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					nein	-	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					nein	-	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					nein	-	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					nein	-	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	nein	-	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	nein	-	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					nein	-	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	nein	-	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					nein	-	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		1	nein	-	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					nein	-	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					nein	-	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					nein	-	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	pot. Vorkommen	notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					nein	-	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					nein	-	nicht notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					nein	-	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					nein	-	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					nein	-	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					nein	-	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	keine Nistplätze	nicht notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					nein	-	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					nein	-	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					nein	-	nicht notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					nein	-	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	nein	-	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					nein	-	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					nein	-	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					nein	-	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					nein	-	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	nein	-	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					nein	-	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					nein	-	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					nein	-	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					nein	-	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					nein	-	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			nein	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	nein	-	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	nein	-	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					nein	-	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	nein	-	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					nein	-	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	nein	-	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl					nein	-	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl					nein	-	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					nein	-	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					nein	-	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					nein	-	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					nein	-	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					nein	-	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					nein	-	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					nein	-	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	nein	-	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	nein	-	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					nein	-	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	nein	-	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					nein	-	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					nein	-	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					nein	-	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	pot. Vorkommen	notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	pot. Vorkommen	nicht notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				V	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				V	ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	nein	-	nicht notwendig
<i>Pernis ptilorhynchus</i>	Wespenbussard		✓		V	nein	-	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					nein	-	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					nein	-	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					nein	-	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					nein	-	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	nein	-	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					nein	-	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalbstaucher			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					nein	-	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					nein	-	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					nein	-	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					nein	-	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					nein	-	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	nein	-	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					nein	-	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					nein	-	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					nein	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Tureltaube	✓			3	nein	-	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					nein	-	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					nein	-	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					nein	-	nicht notwendig
<i>Tadoma tadoma</i>	Brandgans				3	nein	-	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			nein	-	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	nein	-	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					nein	-	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	pot. Vorkommen	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		nein	-	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				nein	-	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	nein	-	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					nein	-	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	nein	-	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

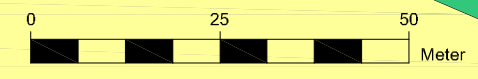
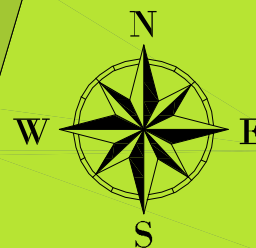
FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

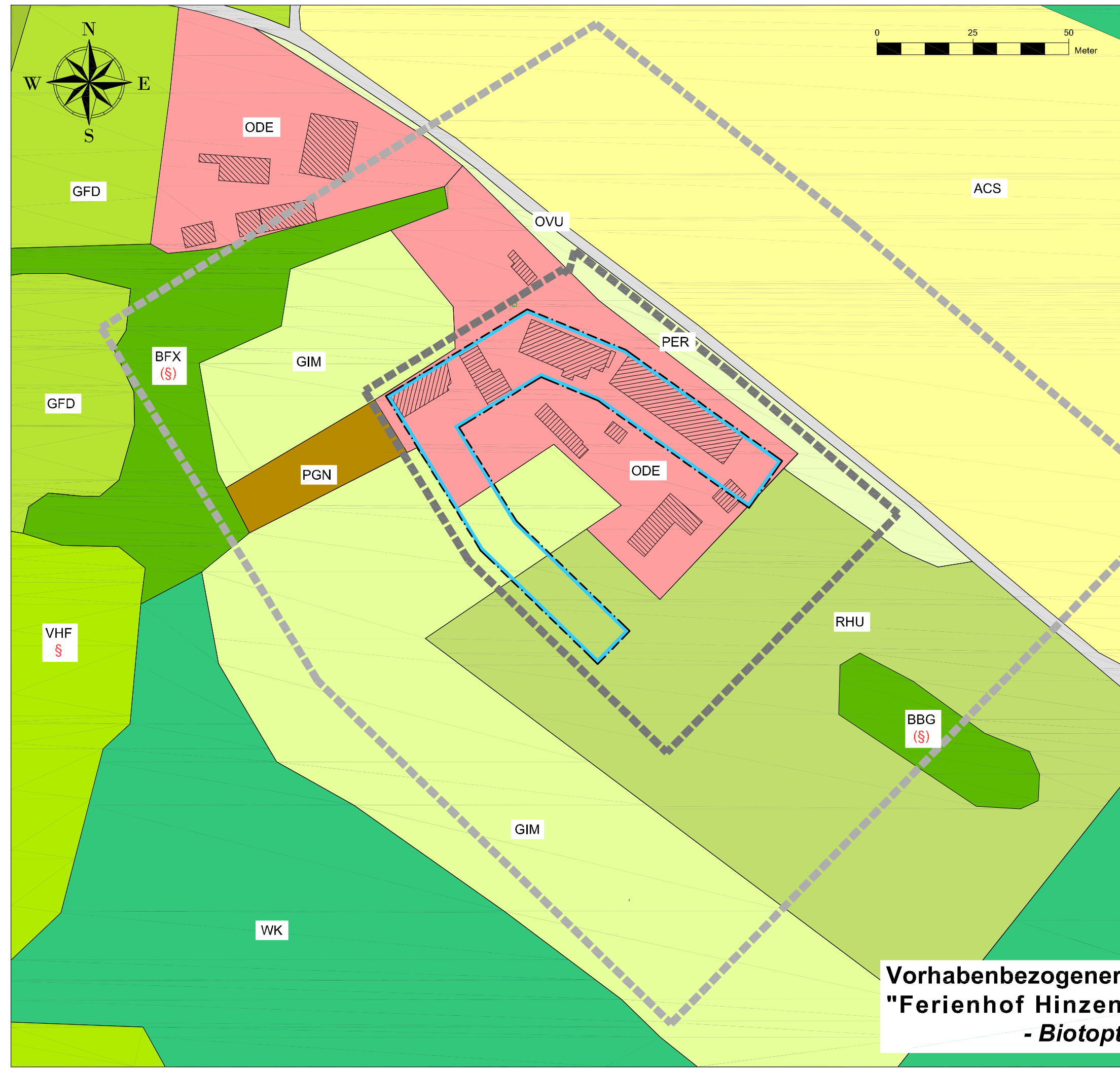
RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich



LEGENDE BIOTOPTYPEN	
WK	Kiefernwald
WX	Laubholzbestand heimischer Baumarten
WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
BF	Feldgehölz mit Bäumen
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten
BB	Einzelbaum und Baumgruppe
BBG	Baumgruppe
VH	Staudenflur der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer
VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte
VS	Sonstige ufergebundene Biotope
VSF	Flußuferflur
GF	Feucht- und Nassgrünland
GFD	Sonstiges Feuchtgrünland
GI	Intensivgrünland
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
RH	Staudenflur und Ruderalflur
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte
AC	Acker
ACS	Sandacker
PE	Freifläche des Siedlungsbereiches
PER	Artenarmer Zierrasen
PG	Hausgarten
PGN	Nutzgarten
OD	Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage
ODE	Einzelgehöft
OV	Verkehrsfläche
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise versiegelt
SONSTIGES	
	Untersuchungsgebiet (50 m)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Baugrenze
	gesetzlich geschützte Biotope



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15/2015
 "Ferienhof Hinzenkamp" der Stadt Eggesin
 - Biotoptypenkartierung -**

Impressum

ANHANG 03: FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

BEURTEILUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 15/2015
„FERIENHOF HINZENKAMP“ DER STADT EGGESIN**

MIT DEN SCHUTZ- UND ERHALTUNGSZIELEN DES

EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETES DE 2350- 401
„UECKERMÜNDER HEIDE“

Bearbeitung:

BAUKONZEPT

Neubrandenburg GmbH

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

BAULEITPLANUNG • HOCHBAUPLANUNG • TIEFBAUPLANUNG



Stand:

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis:

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	4
2. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	6
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	6
2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes	7
2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes	12
3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	13
4. PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	16
5. BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN VORHABEN	18
6. ZUSAMMENFASSUNG DER VORPRÜFUNGSERGEBNISSE	18
LITERATURVERZEICHNIS	19
ANHANG	20

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Eggesin hat am 24.09.2015 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ beschlossen. Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden. Nur eine nachhaltige Entwicklungskonzeption unter Einbeziehung attraktiver und saisonverlängernder Freizeitangebote kann langfristig die wirtschaftliche Existenz dieses Standortes absichern.

Der Betrieb und die Errichtung sind gemäß § 11 Abs. 2 der BauNVO in sonstigen Sondergebieten möglich. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sollen diese planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Nahbereich eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es handelt sich um das EU-Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „*Ueckermünder Heide*“. Innerhalb dieser Unterlage wird die Möglichkeit erheblicher vorhabenbedingter Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet geprüft.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb des NATURA 2000-Gebietes in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Soll ein Plan aufgestellt werden, bei dem ein NATURA 2000-Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden könnte, ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

In der FFH-Vorprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „*Ueckermünder Heide*“ grenzt südwestlich an den Vorhabenstandort.

Es ist deshalb innerhalb dieser Unterlage zu prüfen, ob die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen auf das SPA-Gebiet besteht (FFH-Vorprüfung).

1.1 Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommerns zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.2015, GVBl. M-V, S. 30, 36) und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. 2010 Nr. L 20 S. 7) wurde durch die Landesregierung verordnet, dass die in der Anlage 1 der Landesverordnung über die **Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern** (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011 bezeichneten Flächen **„Ueckermünder Heide“ mit einer Gesamtgröße von 25.383 ha** zum EU-Vogelschutzgebiet bestimmt werden.

Eine Managementplanung liegt für dieses Gebiet nicht vor. Der Maßstab der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich demnach aus dem vorhandenen Standard-Datenbogen DE2350-401. Rechtsgrundlage für die Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten sind die §§ 34 und 36 des BNatSchG sowie der § 21 des NatSchAG M-V.

Die Vorprüfung von Projekten oder Plänen dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Projekt oder Plan die Möglichkeit besteht, dass es/er im Sinne des § 34 (1) S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Falls die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen besteht, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei ist vor allem zu prüfen, in welcher Weise und Intensität die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Es ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und somit erst erheblich machen. Bei Erfordernis sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festzulegen.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen. Ein Abwägungsspielraum ist hier nicht vorhanden.

Für die Prüfung wird die Gliederung des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004) verwendet.

Daneben wird das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) als Arbeitsgrundlage herangezogen.

Zur Bewertung der Erheblichkeit von Flächenverlusten und Funktionsverlusten von Lebensraumtypen und Habitaten der Arten stehen das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) zur Verfügung.

Folgender Verfahrensablauf der Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus dem § 34 des BNatSchG:

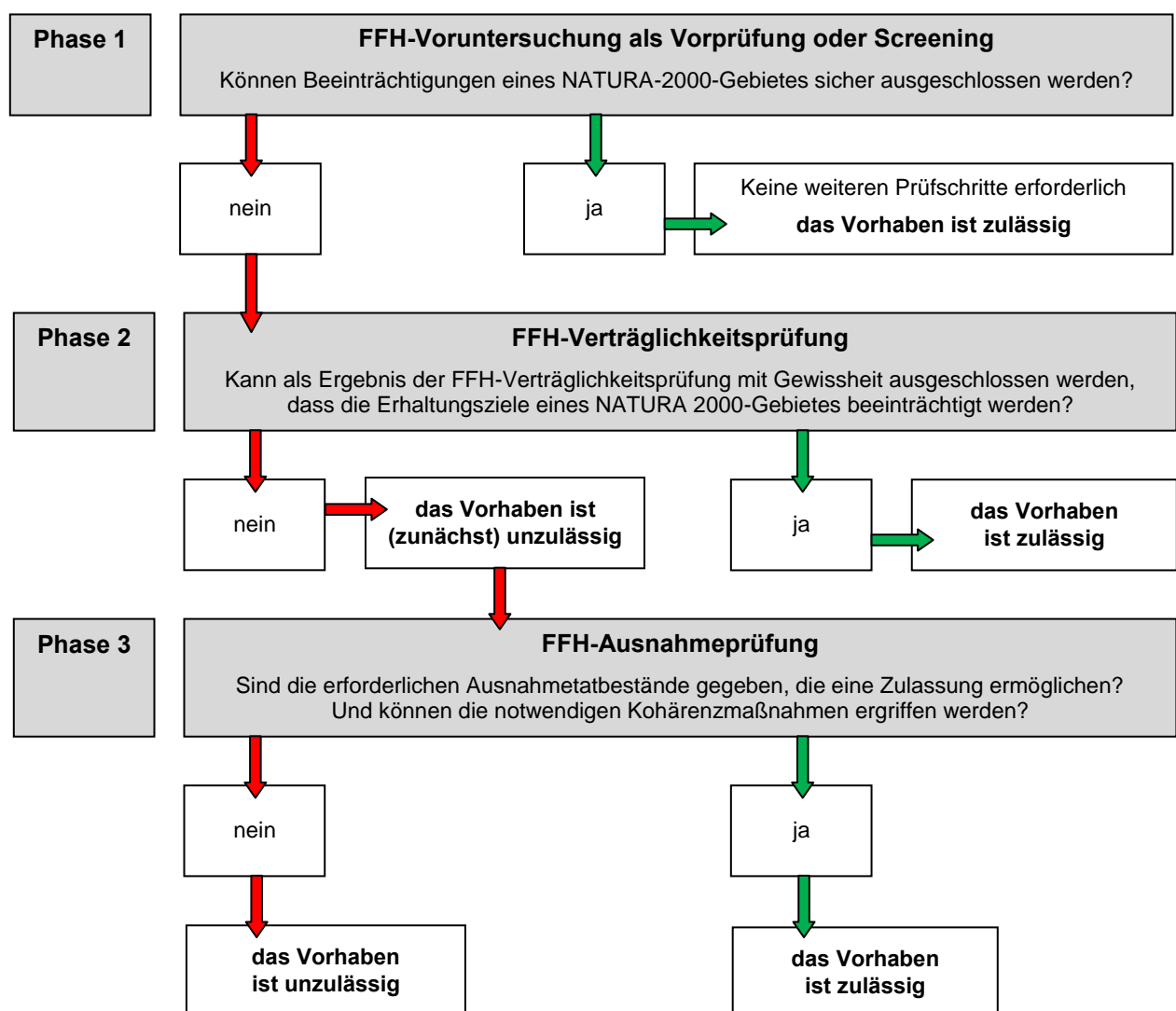


Abbildung 1: Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG
(BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN 2004)

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 25.383 ha. Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen folgende FFH-Gebiete:

- DE 2351-301 „*Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See*“
- DE 2350-301 „*Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See*“
- DE 2350-304 „*Wald bei Kuhlorgen an der Uecker*“
- DE 2451-302 „*Latzigsee bei Borken*“
- DE 2451-301 „*Gottesheide mit Schloss- und Lenzener See*“

Dadurch zeichnet es sich durch ein repräsentatives Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen sowie FFH-Arten aus.

Die Entstehung des Gebietes geht auf einen großflächigen spätpleistozänen Eistausee zurück. In dessen Folge entstand ein Sandergebiet mit Flugsanddecken und Binnendünen.

Der als Datengrundlage verwendete Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes beschreibt die allgemeinen Gebietsmerkmale.

Demnach bilden 37 % Nadelwald, 26 % feuchtes und mesophiles Grünland, 13 % Laubwald, 7 % Trockenrasen und Steppen, 5 % anderes Ackerland, 3 % Moore, Sümpfe und Uferbewuchs, 1 % Binnengewässer, 1 % Heide, Gestrüpp und 1 % Sonstiges einschließlich Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben oder Industriegebiete die allgemeinen Merkmale des Gebietes. Weitere Gebietsmerkmale sind großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe der Ueckermünder Heide.

Teile des Vogelschutzgebietes sind zugleich als nationale Schutzgebiete ausgewiesen. Das **Naturschutzgebiet „Ahlbecker Seegrund“** deckt sich zu großen Teilen mit dem SPA-Gebiet. Es liegt des Weiteren großflächig innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Haffküste“** sowie des Naturparkes „Am Stettiner Haff“.

Das Vorhaben grenzt jedoch an das in dieser Unterlage untersuchte Vogelschutzgebiet „**Ueckermünder Heide**“.

2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich das Schutzziel aus dem Schutz der in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführten Vogelarten des jeweiligen Gebietes sowie ihrer Lebensräume. Generell ist der Erhalt bzw. die Entwicklung der im Standarddatenbogen dieses Schutzgebietes enthaltenen Lebensräume als Ziel zu berücksichtigen.

Die größten Flächenanteile des Schutzgebietes nehmen die ausgedehnten Nadelwälder sowie feuchtes und mesophiles Grünland ein.

Die Hauptgefährdungsursachen dieser Lebensräume liegen in der Änderung des hydrologischen Regimes und den Funktionen, den Militärübungen auf dem Truppenübungsplatz Jägerbrück sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Weitere Auswirkungen mit Einfluss auf das Gebiet sind die Prädation sowie Outdooraktivitäten (Sport und Freizeit).

Gemäß der *Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern* (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V, Anlage 1) kommen im Vogelschutzgebiet folgende zu schützende Vogelarten mit den für die Art jeweilig benötigten Lebensraumelementen vor:

Tabelle 1: Im Gebiet vorkommende Vogelarten sowie besiedelte Lebensraumelemente
(Quelle: www.landesrecht-mv.de)

Vogelart		Lebensraumelemente	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Bekassine	Gallinago gallinago	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	
Blaukehlchen	Luscinia svecica	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	
Brachpieper	Anthus campestris	offene und spärlich bewachsene Flächen (v. a. Pionier- Sandfluren, Sandmagerrasen, trockene Zwergstrauchheiden) auf trockenen, wasserdurchlässigen Böden	
Eisvogel	Alcedo atthis	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
Fischadler	Pandion haliaetus	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Wald-rändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und Störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation - große Schlickflächen (auch Schlafplatz)

Großer Brachvogel	Numenius arquata	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Heidelerche	Lullula arborea	<ul style="list-style-type: none"> - lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland) 	
Kranich	Grus grus	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland) 	
Neuntöter	Lanius collurio	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	

Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	<ul style="list-style-type: none"> möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen 	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz 	

Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	<p>möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Waldgebieten (insbesondere Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - mit fischreichen naturnahen Bachläufen und Grünlandbereichen mit Kleingewässern und Senken als Nahrungshabitat 	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat 	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	

Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wälder, Waldränder, Feldgehölze und Baumreihen mit angrenzenden Flächen aus kurzgrasiger oder lückiger und niedriger Vegetation (insbesondere Trocken- und Magerrasen, trockene Gras- oder Staudenfluren und Staudensäume, Schneisen und Kahlschläge auf trockenen Böden, kurzgrasiges Grünland)	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	großflächige, trockene Heiden mit angrenzenden Waldrändern und lichten Gehölzbeständen, in denen Großhöhlen vorkommen (ersatzweise sonstige Höhlungen aller Art)	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten - mit Einzelgehölzen bestandene Randbereiche großflächiger Heiden - größere Lichtungen (z. B. Schneisen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen)	

Innerhalb der Vorprüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist nach FROELICH & SPORBECK¹ nachzuweisen, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet verursachen könnte.

2.3 Beschreibung der örtlichen Situation des FFH-Gebietes im Bereich des Vorhabenstandortes

Das Vogelschutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 25.383 ha. Es grenzt südwestlich an den Geltungsbereich. Die im Standard-Datenbogen erfassten Lebensräume werden nicht in Anspruch genommen.

¹ Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern, S. 92

Die bestehenden baulichen Anlagen sorgen bereits für eine anthropogene Vorprägung. In den zurückliegenden Jahren wurde ein Teil des Gebäudebestands zu Wohnzwecken genutzt. Unversiegelte Freiflächen des Geltungsbereichs ruderalisieren jedoch zunehmend.

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15/2015 „Ferienhof Hinzenkamp“ ist es, durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Tourismus“ die Errichtung von Ferienwohnungen als auch den Ausbau des touristischen Freizeitangebotes planungsrechtlich abzusichern.

Der Vorhabenträger plant den im Außenbereich vorhandenen baulichen Bestand aufzuwerten, in dem Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Nur eine nachhaltige Entwicklungskonzeption unter Einbeziehung attraktiver und saisonverlängernder Freizeitangebote kann langfristig die wirtschaftliche Existenz dieses Standortes absichern.

Hauptzielgruppe sind Familien mit Kindern, die Ihre Ferien auf dem Bauernhof verbringen können. Es ist darüber hinaus zu erwarten, dass ebenfalls Tagestouristen die geplanten Ferienwohnungen als Ausgangspunkt für ihre Wanderungen und Rad-, oder Reitausflüge nutzen werden. Entsprechend sollen bis zu 10 Ferienwohnungen für ca. 40 Gäste mit den dazu notwendigen gastronomischen und sanitären Einrichtungen geschaffen werden.

Im Sinne einer sanften Erschließung bestehender touristischer Ressourcen im Gemeindegebiet sollten die Voraussetzungen für eine angemessene Entwicklung des Standortes mit berücksichtigt werden. Geplant sind die Sanierung der vorhandenen Gebäude und die Einrichtung von Ferienwohnungen in diesen Gebäuden. Zudem soll das touristische Freizeitangebot ausgebaut werden.

Zur Absicherung des ruhenden Verkehrs werden im Norden des sonstigen Sondergebietes bis zu 15 Pkw-Stellplätze in ungebundener Bauweise entstehen.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz.

Die geplanten Neuversiegelungen beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß. Die GRZ wurde entgegen der möglichen Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 17 Abs. 1 BauNVO) auf 0,3 festgesetzt.

Die Wirkfaktoren des Vorhabens lassen sich bei zeitlicher Differenzierung regelmäßig in drei unterschiedliche Gruppen einteilen:

Baubedingte Wirkungen – sind zeitlich befristet und auf die Dauer der Bau- bzw. Errichtungsphase des Vorhabens beschränkt. Die damit in Verbindung stehenden Faktoren Störung, Verdrängung und Habitatverlust beziehen sich besonders auf das faunistische Arteninventar. Bedingt durch direkten oder indirekten Flächenverlust können o. g. Faktoren Beeinträchtigungen verursachen. Der direkte Flächenverlust entsteht im unmittelbaren Bereich des Vorhabens durch die Überbauung sowie die Umgestaltung bestehender Nutzungsstrukturen. Ein direkter Flächenverlust kann als Beeinträchtigung von Lebensräumen, Brutbiotopen und Nahrungsflächen flächenscharf dargestellt werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren - entstehen durch die bloße Existenz der baulichen Anlagen für den gesamten zeitlichen Bestand des Vorhabens.

Betriebsbedingte Wirkungen - sind vor allem stoffliche Immissionen, Lärmimmissionen und visuelle Störwirkungen, die in Abhängigkeit der Betriebsabläufe sowie der technischen Ausstattungsparameter und der damit verbundenen Immissionswirkung des Vorhabens zu Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen oder prioritären Arten führen können.

In Verbindung mit dem oben beschriebenen Vorhaben ist von folgenden Wirkungen auszugehen:

a) Baubedingte Wirkungen:

Baubedingte Wirkungen sind grundsätzlich möglich, beschränken sich jedoch auf die Errichtungs- und Sanierungsphase und sind damit temporär. Im Rahmen der Bestandserhebung am Vorhabenstandort wurde festgestellt, dass der naturschutzfachliche Wert der Eingriffsfläche gering ist.

Die Lärmbelastungen sind gering und temporär, es lassen sich unter Einhaltung einer Bauzeitenregulierung für den Abbruch sowie die Baufeldfreimachung keine nachhaltigen erheblichen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet ableiten.

Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Planung nicht vorgesehen.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ **erfolgt nicht. Eine bauzeitliche Nutzung des** Vogelschutzgebietes ist ebenfalls ausgeschlossen.

b) Anlagebedingte Wirkungen:

Artrelevante Arealverkleinerungen, Barriere- oder Zerschneidungswirkungen treten mit dem Vorhaben nicht ein. Die Eingriffsfläche nimmt ausschließlich das ehemalige Betriebsgelände der Ziegelei in Anspruch. Flächen mit einer hervorgehobenen Bedeutung für prüfungsrelevante Arten werden nicht berührt.

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,3 werden anlagebedingte Auswirkungen auf ein minimales Maß reduziert. Die für dieses Vorhaben nötigen Neuversiegelungen werden damit so gering wie möglich gehalten, da hauptsächlich der vorhandene bauliche Bestand saniert wird.

Untergeordnete Erschließungsstraßen zu den einzelnen Beherbergungseinrichtungen sind nicht vorgesehen.

c) Betriebsbedingte Wirkungen:

Mit der Planung ist ein naturverträglicher Ferienbauernhof mit Beherbergungseinrichtungen im touristischen Bewusstsein angestrebt. Massentourismus wird hier nicht stattfinden. Das Vorhaben soll an ein wirtschaftliches, aber auch naturverträgliches Maß herangeführt werden.

Der Abstand der baulichen Anlagen muss sich an vorgeprägten Strukturen des Hofes orientieren, denn besonders die vielfältige Vogelwelt im Einzugsgebiet der Randow kann auf eine Unterschreitung von artspezifischen Meide-Distanzen empfindlich reagieren.

Störungsintensive Nutzungen des Tagestourismus erzeugen in der Regel einen gewissen Fahrzeugverkehrsanteil sowie einen entsprechenden Besucheraufkommen. Deshalb ist es unerlässlich, diesen verkehrsintensiven Bereich strikt von der eigentlichen Feriennutzung zu trennen. Entsprechend wurde das Vorhaben- und Erschließungskonzept so ausgerichtet, dass den geplanten Nutzungen mit wachsendem Störgrad einen jeweils größeren Abstand zum Schutzgebiet zugewiesen wurde.

Der rückwertige Bereich im Südwesten des Planungsraumes ist ausschließlich der Unterbringung von Nebengebäuden und Ställen vorbehalten.

Zusammenfassende Bewertung der Wirkfaktoren

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Wirkfaktoren lassen sich keine nachhaltigen oder erheblichen vorhabenbedingten Wirkungen auf das untersuchte Natura 2000-Gebiet ableiten. Die bau-, anlage und betriebsbedingte Wirkintensität ist für dieses Vorhaben insgesamt als gering einzuschätzen. Geplante Eingriffe beschränken sich auf ein unbedingt notwendiges Maß.

In Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes sind keine Einflüsse aufgrund der beschriebenen Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die Lebensraumtypen sowie die in Tabelle 2 aufgeführten Arten befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

Ein wesentliches Ziel der Natura 2000-Gebiete ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete zu erhalten, zu errichten und zu entwickeln.

In das Netz sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Vogelschutzgebiete nach der VogelSchRL integriert. Für diese Gebiete sind allgemeine Erhaltungsziele definiert.

Innerhalb dieser Untersuchung sind folgende Erhaltungsziele entscheidend:

„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art, die für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.“²

Demnach sind Vorhaben unzulässig, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung wird geprüft, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, das Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind die in der Tabelle 1 aufgeführten europäischen Brutvogelarten sowie deren Lebensräume.

² § 7 Abs. 1 BNatSchG

Gutachterlich wird dazu eingeschätzt:

Im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Möglichkeit der Betroffenheit der in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten sowie deren Lebensräume geprüft. Grundlage der Untersuchung war der **Standard-Datenbogen Nr. DE 2350-401**.

Als allgemeine Gebietsmerkmale wurden 37 % Nadelwald, 26 % feuchtes und mesophiles Grünland, 13 % Laubwald, 7 % Trockenrasen und Steppen, 5 % anderes Ackerland, 3 % Moore, Sümpfe und Uferbewuchs, 1 % Binnengewässer, 1 % Heide, Gestrüpp und 1 % Sonstiges einschließlich Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben oder Industriegebiete genannt. Weitere Gebietsmerkmale sind großflächige geschlossene Wald-, Heide- und Grünlandkomplexe. Der geplante Ferienhof nimmt ausschließlich den schon anthropogen vorbelasteten Bereich in Anspruch.

Die Entwicklungsmaßnahmen und -ziele zum Erhalt der europäischen Vogelarten sowie deren Lebensräume werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkfaktoren **nicht erheblich beeinträchtigt**.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn günstige Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes nicht mehr beständig sind, Funktionen des Gebietes gestört werden oder Artenbestände abnehmen.

Lebensräume von wassergebundenen Vogelarten wie z. B. Rohrdommel, Blaukehlchen, Eisvogel oder Blesshuhn werden von der Planung nicht berührt. Es lässt sich damit bereits eine Verschlechterung der Erhaltungszustände aquatischer Vogelarten ausschließen.

Ein Vorkommen und damit eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Vogelarten wie dem Fischadler, Kranich, Schwarzstorch, Seeadler und Schreiadler ist nicht bekannt und somit auszuschließen.

Eine Gefährdung der im Standard-Datenbogen aufgeführten Vogelarten wie z. B. Schwarzspecht, Heidelerche, Ziegenmelker, Wiedehopf oder Wachtelkönig können aufgrund der Bauzeitenregelung für Abbruch und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden. Veränderungen der Erhaltungszustände dieser Vogelarten lassen sich nicht ableiten.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit sowie aufgrund der beschriebenen anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen aus gutachtlicher Sicht **keine Anhaltspunkte** dafür, dass Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet vorhabenbedingt hervorgerufen werden könnten.

Den Schutz- und Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes (Schutz der in der Anlage 1 der *Verordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern* aufgeführten Vogelarten des jeweiligen Gebietes sowie ihrer Lebensräume) wird mit der Realisierung der Planung weder widersprochen, noch lassen sich Beeinträchtigungen ableiten.

Insgesamt wird deutlich, dass die begründete Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ durch das Vorhaben nicht besteht. Es ist weder ursächlich für das Fortbestehen derzeit ungünstiger Erhaltungszustände, noch beeinflusst es den Erhaltungszustand der in Tabelle 1 aufgelisteten Vogelarten. Negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele gehen vom Vorhaben nicht aus.

In Bezug auf die projektrelevanten Wirkfaktoren lassen sich **keine Beeinträchtigungen** auf das SPA-Gebiet ableiten, die auf die Errichtung bzw. den Betrieb des Ferienbauernhofs zurückgeführt werden könnten.

5. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Im Einflussbereich des Vorhabens sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die einzeln oder im Zusammenwirken mit dem o. g. Vorhaben geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ zu erzeugen.

6. Zusammenfassung der Vorprüfungsergebnisse

Insgesamt besteht weder durch das Vorhaben „Ferienhof Hinzenkamp“ noch durch ein kumulatives Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile.

Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.

Das Vorhaben ist verträglich in Bezug auf das Vogelschutzgebiet DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“.

Literaturverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN - ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ – BFN (2007): Rangekarten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Deutschland. Nationaler Bericht 2007 – Bewertung der FFH-Arten. Internetquelle: www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.

EICHSTÄDT, W.; SELLIN, D.; ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns 2. Fassung, Stand November 2003, Hrsg.: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern.

W. EICHSTÄDT, W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT Mecklenburg-Vorpommern e. V. (2006), Friedland.

EU-KOMMISSION (2006): Guidance-Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft Version 5. April 2006.

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal **species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC**. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, (2004)

FROELICH & SPORBECK: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern, Erstellt im Auftrag des Umweltministeriums des Landes m-V, stand Januar 2006

EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of **community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC**. Draft-Version 5 (April 2006). – 68 S., Brüssel.

BALA et. Al. 2013, FE-Vorhaben 84.0102.2009 „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ für die Bundesanstalt für Straßenwesen

ANHANG

Anlage 1: Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet DE 2350- 401
„Ueckermünder Heide“